



Anfragen zum Plenum

vom 11. April 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	23	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	32
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Rauscher, Doris (SPD).....	59
Aures, Inge (SPD)	24	Rinderspacher, Markus (SPD)	33
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	2	Ritter, Florian (SPD)	8
Biedefeld, Susann (SPD).....	48	Roos, Bernhard (SPD)	34
von Brunn, Florian (SPD)	44	Rosenthal, Georg (SPD)	45
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	52	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	9
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	42	Schindler, Franz (SPD)	35
Fehlner, Martina (SPD).....	25	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	55
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	17	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	19
Dr. Förster, Linus (SPD)	26	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	3	Schuster, Stefan (SPD)	16
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	4	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	51
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	15	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	11
Güll, Martin (SPD)	5	Stachowitz, Diana (SPD).....	36
Güller, Harald (SPD).....	27	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	12
Halbleib, Volkmar (SPD).....	28	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	29	Strobl, Reinhold (SPD)	37
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	49	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	20
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Karl, Annette (SPD)	54	Taşdelen, Arif (SPD).....	56

Knoblauch, Günther (SPD).....	57	Waldmann, Ruth (SPD).....	38
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	30	Weikert, Angelika (SPD).....	39
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	50	Dr. Wengert, Paul (SPD).....	14
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	6	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD).....	40
Lotte, Andreas (SPD).....	31	Wild, Margit (SPD).....	21
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Woerlein, Herbert (SPD).....	41
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	43	Zacharias, Isabell (SPD).....	22
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	18	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER).....	47
Petersen, Kathi (SPD).....	58		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verdacht auf Geldwäsche 13
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Wahlbetrug in Geiselhöring.....1	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Sprengstoffsuchgeräte 14
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Asylstreitfälle und Asylrichterinnen bzw. -richter in Bayern1	Dr. Wengert, Paul (SPD) Vierspuriger Ausbau der B 12 15
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informationsveranstaltungen zum Bundesverkehrswegeplan 2030.....2	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz16
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Lärmschutz Autobahnanschlussstelle Aschheim/Ismaning.....3	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zollermittlung in Pflegeheimen und Krankenhäusern in Kempten und Landkreis Oberallgäu 16
Güll, Martin (SPD) Neubau der Polizeiinspektion Dachau4	Schuster, Stefan (SPD) Vollzug des Beratungshilfegesetzes in den Amtsgerichtsbezirken in Bayern..... 16
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachtflüge am Allgäu Airport4	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....18
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitsbelastung bei Rettungsdiensten5	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Wahlpflichtfächergruppen III a und III b an der Realschule 18
Ritter, Florian (SPD) Sogenannte Demonstrationsbeobachter8	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umzugspläne der Fakultät für Architektur der Hochschule München 20
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Geplanter neuer Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG i.d.F. von Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs der Staatsregierung zu einem Bayerischen Integrationsgesetz.....9	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Nuremberg Campus of Technology planmäßig ausbauen!..... 21
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen11	Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Unterrichtsausfall..... 22
Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Cyberattacken auf bayerische Krankenhäuser12	

Wild, Margit (SPD) Einsatz des Krisen-Interventions- und bewältigungsteams bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS).....22	Stachowitz, Diana (SPD) Sonderkommission Panama 36
Zacharias, Isabell (SPD) „Freiheit des Studiums“23	Strobl, Reinhold (SPD) Panama-Deal der BayernLB (III)..... 37
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat24	Waldmann, Ruth (SPD) Panama-Deal der BayernLB (VI) 38
Adelt, Klaus (SPD) Panama-Deal der BayernLB (IV)24	Weikert, Angelika (SPD) Panama-Deal der BayernLB (IX) 39
Aures, Inge (SPD) Panama-Deal der BayernLB (I).....25	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Privatkundengeschäft der BayernLB und der LBLux 40
Fehlner, Martina (SPD) Panama-Deal der BayernLB (XI)26	Woerlein, Herbert (SPD) Panama-Deal der BayernLB (VIII) 41
Dr. Förster, Linus (SPD) Panama-Deal der BayernLB (V)27	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie42
Güller, Harald (SPD) Verschuldung des Freistaats Bayern29	Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Umfang potenzieller bayerischer Mit- glieder für das Bündnis für nachhaltige Textilien 42
Halbleib, Volkmar (SPD) Panama-Deal der BayernLB (X)29	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des Bundesverwal- tungsgerichtsurteils bezüglich Bei- tragsbescheide auf die bayerischen Kammern 43
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wittelsbacher Ausgleichsfonds30	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz44
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) LBLux in den Sitzungen der Organe der BayernLB31	von Brunn, Florian (SPD) Erlass von Umweltprüfungsgebühren durch bayerische Behörden 44
Lotte, Andreas (SPD) Debatte über Briefkastenfirmen32	Rosenthal, Georg (SPD) Grundwasserinanspruchnahme für Sonderkulturen 44
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz33	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kernkraftwerk Gundremmingen – Brennelemente 45
Rinderspacher, Markus (SPD) Panama-Deal der BayernLB (VII)33	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Neubau der Auffangstation für Reptilien..... 45
Roos, Bernhard (SPD) Panama-Deal der BayernLB (II).....34	
Schindler, Franz (SPD) Raumordnungsverfahren Ostbayernring.....36	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....46**

Biedefeld, Susann (SPD)
Staatliche Mittel für Tiernutzer und
Tierschützer46

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Milchpreis48

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Förderung von Dorferneuerung und
Städtebau49

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Geplante Massentierhaltung von
Masthühnern bei Schwandorf50

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....51**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Freiheitsbeschränkende Maßnahmen
bei Kindern mit Behinderung.....51

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Belegung und Nutzen der Aufnahme-
und Rückführungseinrichtungen 51

Karl, Annette (SPD)
Auszahlungen im Rahmen des Asyl-
verfahrensbeschleunigungsgesetzes 52

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Heilpädagogische Heime in
Mittelfranken 52

Taşdelen, Arif (SPD)
Gesetzentwurf der Staatsregierung zu
einem Bayerischen Integrationsgesetz 53

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....54**

Knoblauch, Günther (SPD)
Hilfen bei der Haushaltsführung durch
ambulante Pflegedienste (II) 54

Petersen, Kathi (SPD)
Crystal Meth im Regierungsbezirk
Unterfranken..... 56

Rauscher, Doris (SPD)
Hilfen bei der Haushaltsführung durch
ambulante Pflegedienste (I) 57

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER) Nachdem bei den Kommunalwahlen am 16. März 2014 in der Stadt Geiselhöring und im Landkreis Straubing-Bogen manipuliert worden war, frage ich die Staatsregierung, ob sie nicht auch der Meinung ist, dass es zwei Jahre nach dem Wahlbetrug höchste Zeit ist, dass Ermittlungsergebnisse bekannt gegeben werden, wie der Stand von Ermittlungen und Anklageerhebung derzeit ist und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um künftig ähnliche Wahlmanipulationen mit Erntehelfern zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Kriminalpolizeiinspektion Passau hat am 4. April 2016 die Akten mit den polizeilichen Ermittlungsergebnissen einschließlich des Schlussberichts der Staatsanwaltschaft Regensburg vorgelegt. Derzeit werden die umfangreichen Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft gesichtet und geprüft, ob diese bereits Grundlage für eine Abschlussverfügung sein können. Mit einem Ergebnis dieser Prüfung ist in den nächsten Wochen zu rechnen. Das Ergebnis wird dann auch in geeigneter Form kommuniziert werden.

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhinderung von Wahlmanipulationen ist zu beachten, dass die Manipulation von Wahlen i.d.R. durch Personen erfolgt, welche sich bewusst über die wahlrechtlichen Vorschriften hinwegsetzen; sie kann als solche nicht mit letzter Sicherheit verhindert werden. Zur Manipulation werden gerade auch Möglichkeiten genutzt, die geschaffen wurden, um den Wählern ihre Stimmabgabe zu erleichtern (z.B. Briefwahl, Vertretung beim Abholen des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, Beantragung der Erteilung eines Wahlscheins durch E-Mail). Bei allen Maßnahmen, die verschärfte Schutzmaßnahmen für die Stimmabgabe bedeuten, ist daher zu berücksichtigen, dass erhöhte Anforderungen an die Ausübung des Wahlrechts die Wähler insgesamt betreffen und somit potentiell dazu geeignet sind, die Wahlbeteiligung zu senken.

Auch bei den Wahlen in der Stadt Geiselhöring und im Landkreis Straubing-Bogen war die Ursache für die Ungültigerklärung nicht das Wahlverfahren, welches im übrigen Freistaat keine Probleme bereitet, sondern das mutmaßlich kriminelle Verhalten von Einzelnen.

Eine Verschärfung der ohnehin hohen organisatorischen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung und Feststellung der Wahlergebnisse, erscheint zur Prävention nicht erforderlich.

2. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Asylstreitfälle vor den Verwaltungsgerichten in Bayern vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 entwickelt, wie hat sich die Anzahl der zuständigen Richterinnen bzw. Richter in Bayern vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 verändert und ist der Staatsregierung ein Vollzugsdefizit bei den Abschiebungen bekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Eingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten in Bayern sowie die Zahl der Richterplanstellen haben sich seit dem Jahr 2012 wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016 (1. Quartal)	Zum Vergleich: 1993
Alle Verfahren ¹	20.864	22.895	24.325	28.430	7.073	56.470
Davon Asylverfahren	3.252	4.896	7.235	10.964	3.307	38.534
Planstellen ²	212	217 ³	217	210	236	218

¹ Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

² Einschließlich Präsidien

³ Die kurzfristige Erhöhung um fünf Stellen ergab sich rechnerisch aus der Senkung der Wochenarbeitszeit von 42 auf 40 Stunden und wurde nie mit Personal ausgefüllt, sie ist im Doppelhaushalt 2015/2016 wieder entfallen.

In Bayern gibt es keine reinen Asylspruchkörper. Derzeit sind nahezu alle Verwaltungsrichterinnen und -richter auch mit der Bearbeitung von Asylstreitfällen befasst.

Ein Vollzugsdefizit bei Abschiebungen ist der Staatsregierung jedenfalls nicht in Bayern bekannt. In Bayern erfolgten im Jahr 2015 4.195 Abschiebungen. Dies ist mehr als eine Vervielfachung zum Jahr 2014 und eine konsequente Reaktion auf die durch die stark steigenden Asylbewerberzahlen ebenfalls steigende Zahl an ablehnenden Asylentscheidungen und damit vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern.

3. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit plant sie Veranstaltungen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 für interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen und Verbänden ggf. unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nach dem Vorbild anderer Bundesländer, wie beurteilt die Staatsregierung den Umstand, dass im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 des BMVI bei zahlreichen Schienenprojekten die Projektdefinition und das Bewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wie sieht das Verfahren, nachdem Vorhaben des potentiellen Bedarfs in den Vordringlichen Bedarf (VB) oder Weiteren Bedarf (WB) aufsteigen können, konkret aus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Alle Interessierten können sich elektronisch unter www.bvwp2030.de über den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 und über die Modalitäten des öffentlichen Konsultationsverfahrens informieren. Der BVWP-Entwurf ist darüber hinaus in allen Ländern physisch ausgelegt. Auslegungsorte in Bayern sind die Autobahndirektion Südbayern in München sowie die Autobahndirektion Nordbayern in Nürnberg.

Eigene Veranstaltungen zum BVWP 2030 plant die Staatsregierung nicht, zumal Informationsveranstaltungen zum BVWP 2030 bereits auf politischer Ebene von verschiedenen Parteien bzw. Bundestagsfraktionen in Bayern angeboten werden. Die Staatsregierung sondiert die Stimmungslage bei den Veranstaltungen entweder durch Teilnahme oder Medienauswertung.

Für die noch nicht abschließend bewerteten Schienenvorhaben wurde eine eigene Kategorie „Potenzieller Bedarf“ geschaffen. Die dort gesammelten Maßnahmen werden laut dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nach Beendigung der Untersuchungen dann in die jeweilige Priorität eingestuft oder fallen bei festgestellter Nicht-Wirtschaftlichkeit heraus.

Die Staatsregierung erkennt an, dass die Bewertung von Schienenprojekten deutlich komplexer ist als bei Straßenprojekten, sieht es jedoch kritisch, dass das BMVI es nicht geschafft hat, bis zur Veröffentlichung des BVWP-Entwurfs sämtliche Schienenprojekte zu bewerten. Die Staatsregierung wird sich selbstverständlich weiterhin nachdrücklich für die bayerischen Schienenstrecken im Potenziellen Bedarf einsetzen.

Das konkrete Bewertungsverfahren für die Vorhaben des Potenziellen Bedarfs liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes.

4. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Nachdem bei der neuen Autobahnanschlussstelle Aschheim/Ismaning – Bundesautobahn (BAB) 99/Bundesstraße (B) 471 – Lärmschutzeinrichtungen errichtet wurden mit Ausnahme im nordwestlichen Bereich, sodass die dort in der Mühlenstraße (Aschheim) nördlich der BAB 99 wohnenden Eigentümer weiter empfindlich von Lärm geplagt werden, frage ich die Staatsregierung, was der Grund für die dort nicht vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen ist, wann mit der Erstellung der entsprechenden Einrichtungen zu rechnen ist und ob nicht in der Zwischenzeit provisorische Lärmschutzeinrichtungen erstellt werden können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Anwesen „Grassermühle“ und „Wendelmühle“ (Mühlenstraße 10 bis 15) wurden im Rahmen des Ausbaus der Anschlussstelle (AS) Aschheim/Ismaning die vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen soweit erforderlich erhöht. Die Lärmschutzanlagen weisen derzeit noch eine Lücke im Bereich der Überführung der Bundesstraße 471 auf, da das bestehende Brückenbauwerk zuvor noch erneuert werden muss. Der Brückenneubau ist für das Jahr 2017 vorgesehen, der Lückenschluss der Lärmschutzwände wird dann zeitnah erfolgen.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzeinrichtungen aufgrund des Ausbaus der AS Aschheim/Ismaning.

Im Rahmen des 8-streifigen Ausbaus der Autobahn (A) 99, der im Bereich der AS Aschheim/Ismaning in den Jahren 2018/2019 vorgesehen ist, wird auf der A 99 ein offener Fahrbelag eingebaut, der zu einer weiteren Reduzierung der Lärmimmissionen um etwa 3 dB(A) führen wird. Davon profitieren alle Anwesen im Bereich der AS Aschheim/Ismaning.

5. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Staatsminister des Innern, Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, grünes Licht für den dringend nötigen Neubau der Polizeiinspektion (PI) Dachau auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei in Dachau gegeben hat und auf dem bisherigen PI-Standort an der Dr.-Höfler-Straße im Anschluss Staatsbedienstetenwohnungen errichtet werden und für den Neubau des Polizeiinspektionsgebäudes in den Entwurf des nächsten Doppelhaushalts entsprechende Mittel eingestellt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Um die Polizei in Dachau vernünftig unterzubringen, ist entweder eine Sanierung des derzeitigen Dienstgebäudes oder ein Neubau erforderlich. Der Neubau mit Kosten von rd. 7,68 Mio. Euro ist im Vergleich zu einer Sanierung des derzeitigen Dienstgebäudes mit Kosten von rd. 3,73 Mio. Euro deutlich teurer.

Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, hat am 28. Januar 2016 in der Angelegenheit ein Gespräch mit Staatssekretär Albert Füracker und den Abgeordneten Bernhard Seidenath, Dr. Florian Herrmann und Anton Kreitmair geführt. Dabei wurde einvernehmlich der Neubau befürwortet, weil dann das bisherige Grundstück der Polizei für Wohnungsbau genutzt werden kann.

Im Hinblick darauf, dass bei einem Neubau der Polizeiinspektion (PI) auf dem Gelände der VI. Bereitschaftspolizeiabteilung das jetzige Gelände der Polizei Dachau in der Dr.-Höfler-Straße frei wird und darauf Staatsbedienstetenwohnungen entstehen können, wird die Verlagerung von der Polizei befürwortet.

Die Finanzierbarkeit des Neubaus ab 2019 (bei Mittelknappheit entsprechend später) hängt davon ab, wie viel Baumittel für die Polizei der Landtag in den kommenden Doppelhaushalten bereitstellt.

Letztendlich muss der Landtag die Mittel für den Neubau bewilligen und damit die politische Entscheidung bestätigen, dass die Kombination PI-Neubau und Wohnungsbau der Variante PI-Sanierung vorzuziehen ist.

6. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Nachtflüge (aufgeschlüsselt nach planmäßigen und außerplanmäßigen Starts und Landungen nach 22.00 Uhr) fanden in den vergangenen zwölf Monaten am Flughafen Memmigen statt, um welche Flüge handelte es sich (aufgeschlüsselt nach Linienflüge, Privat- und Firmenjets) und welche Genehmigungen lagen vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den Zeitraum vom 29. März 2015 bis 26. März 2016 (die letzte Sommer- und Winterflugplanperiode) fanden zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr insgesamt 123 Flugbewegungen statt.

Diese Flugbewegungen betrafen keine planmäßigen Flüge, sondern es handelte sich entweder um verspätete Flugbewegungen oder um besondere anlassbezogene Flugbewegungen (Polizei, Ambulanz).

Die Flugbewegungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Luftverkehrssegmente (bzw. Flugarten):

Flugart	Landungen	Starts	Summe
Linienverkehr	17	83	100
Charter div.	2	0	2
Ambulanz/Polizei	8	7	15
Nichtgewerblich	1	1	2
Werksverkehr	3	1	4

Hinzuweisen ist noch auf den Umstand, dass nach Maßgabe des gültigen Planfeststellungsbeschlusses unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. Flüge aus Drehkreuzen oder von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens mit Heimatbasis Memmingen, auch planmäßige Landungen bis 23.00 Uhr zulässig wären.

7. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem das Bayerische Rote Kreuz über eine steigende Arbeitsbelastung klagt, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Einsätze und die im Einsatz gefahrenen Kilometer (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) von Rettungsdiensten in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreifen wird, um die Rettungsdienste spürbar zu entlasten, zumal aufgrund der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes ab 2024 nur noch hauptamtliche Rettungskräfte mit entsprechender Qualifizierung eingesetzt werden dürfen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Einsatzzahlen im Rettungsdienst sind in den letzten Jahren fast ununterbrochen gestiegen. Zunächst sank die Anzahl der verrechnungsfähigen Einsätze für den Landrettungsdienst Bayern leicht von 1.295.318 im Jahr 2006 auf 1.292.544 im Jahr 2007. Danach kann jedes Jahr eine Steigerung verzeichnet werden:

- 2008: 1.314.203 Einsätze,
- 2009: 1.342.862 Einsätze,
- 2010: 1.359.358 Einsätze,
- 2011: 1.406.346 Einsätze,
- 2012: 1.457.821 Einsätze,
- 2013: 1.507.773 Einsätze,
- 2014: 1.557.265 Einsätze,
- 2015: 1.644.724 Einsätze.

Jahr		
2006	Niederbayern/Oberpfalz	226.635
	Oberbayern	366.184
	Ober- u. Mittelfranken	358.150
	Schwaben	175.720
	Unterfranken	168.629
2007	Niederbayern/Oberpfalz	225.868
	Oberbayern	376.889
	Ober- u. Mittelfranken	343.943
	Schwaben	174.229
	Unterfranken	171.615
2008	Niederbayern/Oberpfalz	226.350
	Oberbayern	386.876
	Ober- u. Mittelfranken	352.714
	Schwaben	179.760
	Unterfranken	168.504
2009	Niederbayern/Oberpfalz	232.676
	Oberbayern	406.006
	Ober- u. Mittelfranken	360.049
	Schwaben	182.520
	Unterfranken	161.611
2010	Niederbayern/Oberpfalz	239.694
	Oberbayern	418.892
	Ober- u. Mittelfranken	362.348
	Schwaben	183.496
	Unterfranken	154.928
2011	Niederbayern/Oberpfalz	252.893
	Oberbayern	429.609
	Ober- u. Mittelfranken	372.162
	Schwaben	191.687
	Unterfranken	159.995
2012	Niederbayern/Oberpfalz	265.209
	Oberbayern	449.818
	Ober- u. Mittelfranken	379.050
	Schwaben	204.620
	Unterfranken	159.124

2013	Niederbayern/Oberpfalz	278.201
	Oberbayern	471.732
	Ober- u. Mittelfranken	388.151
	Schwaben	205.027
	Unterfranken	164.662
2014	Niederbayern/Oberpfalz	288.575
	Oberbayern	489.760
	Ober- u. Mittelfranken	397.399
	Schwaben	209.695
	Unterfranken	171.836
2015	Niederbayern/Oberpfalz	308.537
	Oberbayern	517.998
	Ober- u. Mittelfranken	419.378
	Schwaben	222.407
	Unterfranken	176.404

Eine noch detaillierte Auswertung auf Regierungsbezirksebene ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, ebenso wenig können die im Einsatz gefahrenen Kilometer ermittelt werden. Die gefahrenen Kilometer spielen z.B. in der Notfallrettung keine Rolle, da die einzelnen Einsätze nach einer im Voraus bestimmten Pauschale abgerechnet werden.

Die Trend- und Strukturanalyse des Rettungsdienstes in Bayern (TRUST-Gutachten) wurde im Dezember 1998 erstmalig vom Freistaat Bayern, vertreten durch das damalige Staatsministerium des Innern, gemeinsam mit den acht in Bayern tätigen Sozialversicherungsträgern beim Klinikum der Universität München in Auftrag gegeben. Zur Aufrechterhaltung der erreichten Qualität des bayerischen Rettungsdienstes bei gleichzeitig wirtschaftlicher Leistungserbringung wurde im Jahr 2006 nach Durchführung eines Vergabeverfahrens ein neuer Vertrag zwischen den Sozialversicherungsträgern und dem damaligen Staatsministerium des Innern mit dem Institut für Notfallmedizin- und Medizinmanagement (INM) über die Fortschreibung und Pflege der Struktur- und Einsatzdatenbank und die Durchführung von Trendanalysen des Rettungsdienstes in Bayern (TRUST II) geschlossen. TRUST II ist Anfang 2015 ausgelaufen und wurde durch den Folgeauftrag TRUST III ersetzt. Im Laufe des Projekts werden alle 26 Rettungsdienstbereiche in Bayern einer sog. Nachbetrachtung unterzogen. Sollte sich aus diesen Nachbetrachtungen einen zusätzlichen rettungsdienstlichen Bedarf ergeben, so sind die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zuständig für die Umsetzung und die Sozialversicherungsträger für die Finanzierung.

Nachdem die rettungsdienstliche Versorgung in Bayern bedarfsorientiert sichergestellt wird, sind die Durchführenden des Rettungsdienstes ggf. in Einzelfällen auf Grund des Einsatzgeschehens einer stärkeren Belastung ausgesetzt, die jedoch nicht der Regelfall ist.

8. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Im Hinblick darauf, dass seit einigen Jahren eine neue Form der Teilnahme an öffentlichen Versammlungen – sogenannte Demonstrationsbeobachter – zu beobachten sind, die ggf. abgesprochen mit dem Veranstalter einer Versammlung und oftmals bekleidet mit auffälligen Warnwesten mit der Aufschrift „Demo(nstrations)beobachter“ und ausgestattet mit Ausweisen für sich einen Sonderstatus innerhalb der Versammlung beanspruchen und insbesondere gegenüber der Polizei Sonderrechte oder Sonderbehandlungen erwarten, polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit der Versammlung beobachten, dabei bei der Versammlung eingesetzte Polizeibeamte oftmals filmen und die Filmaufnahmen in den Social Networks publizieren, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis darüber hat, dass in Bayern bei öffentlichen Versammlungen und insbesondere unter freiem Himmel sogenannte Demonstrationsbeobachter teilnehmen, wie ist der rechtliche Status solcher Beobachter innerhalb des Versammlungsgeschehens und welche versamlungsrechtlichen oder polizeirechtlichen Maßnahmen können zulässigerweise gegen solche Personen ergriffen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Unter Demonstrationsbeobachtern werden in der Anfrage Personen verstanden, die bei Versammlungen teils in Absprache mit dem Versammlungsleiter eine herausgehobene Stellung innerhalb der Versammlung einnehmen wollen, indem sie erkennbar gekleidet und teils mit Ausweisen ausgestattet insbesondere das Handeln von Polizeibeamten dokumentieren und gefertigte Aufnahmen teils in sozialen Netzwerken veröffentlichen.

Nach einer kurzfristigen Abfrage der bayerischen Polizeipräsidien liegen dort keine Erkenntnisse zu entsprechenden Personen vor.

Das Versammlungsrecht kennt eine Funktion als „Demonstrationsbeobachter“ nicht. Entsprechende Personen gelten vielmehr selbst als Versammlungsteilnehmer und haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln. Besondere Rechte und Pflichten innerhalb von Versammlungen unter freiem Himmel statuiert das Bayerische Versammlungsgesetz nur für den Veranstalter und Leiter einer Versammlung, ferner für Ordner. Letztere dürfen aber ausschließlich durch weiße Armbinden gekennzeichnet sein. Zwar steht es dem Veranstalter grundsätzlich frei, Personen zu bitten oder zu beauftragen, eine Versammlung zu beobachten oder zu dokumentieren. Allerdings genießen die so Beauftragten keinerlei Sonderrechte. Daran ändern auch entsprechende Bekleidung und „Ausweise“ als „Demonstrationsbeobachter“ nichts. Ersteres wäre allerdings dann unzulässig, falls die Bekleidung unter das Uniformierungsverbot fiele, was aber insbesondere auch eine einschüchternde Wirkung verlangen würde.

Maßnahmen in Form eines Versammlungsausschlusses auf Basis des Versammlungsrechts können gegenüber einzelnen Personen nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen. Eine solche Gefährdung kann etwa in einem Verstoß gegen § 22 des Kunsturherberggesetzes (KunstUrhG) liegen, indem ein Bildnis ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird, ohne dass ein Ausnahmetatbestand des § 23 KunstUrhG einschlägig ist.

Das Versammlungsrecht ist „polizeifest“, d.h. es ist für die Abwehr versammlungstypischer Gefahren abschließend. Polizeirechtliche Maßnahmen sind daher nur möglich, sofern das Versammlungsrecht nicht einschlägig ist, d.h. für ausgeschlossene Versammlungsteilnehmer oder Personen,

die nicht an der Versammlung teilnehmen. Denkbar sind bei einer konkreten Gefahr Identitätsfeststellungen auf Basis des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) oder Fotografier- und Filmverbote auf Grundlage des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2015 (1 BvR 2501/13) müssen hierfür aber hinreichend tragfähige Anhaltspunkte für eine beabsichtigte unzulässige Veröffentlichung bestehen. Allein der Umstand, dass Filmaufnahmen getätigt werden, reicht für eine solche Annahme noch nicht aus.

9. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Hinblick auf die Teilbegründungen zu Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zu einem Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG-E) i.V.m. der Ergänzung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch einen neuen Buchst. c, wonach sich die „Zahl der innerhalb bzw. am Ort der Unterkünfte zwischen den darin aufhältigen Personen verübten Straftaten deutlich vergrößert“ und „die von Dritten an derartigen Einrichtungen verübten Straftaten stark zugenommen“ habe, frage ich die Staatsregierung, ob nach ihrem Dafürhalten die polizeiliche Befugnis nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG, wonach die Identität einer Person festgestellt werden darf, wenn sie sich an einem besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, bisher keine zulässige Rechtsgrundlage für solche Identitätsfeststellungen in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften geboten hat, werden Einrichtungen der Asylbewerberunterbringung bzw. Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte bisher nicht unter dem Begriff „besonders gefährdete Objekte“ subsumiert und wenn doch, hält die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Ergänzung der Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG durch den beabsichtigten Buchst. c für geboten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Entscheidend für die Beantwortung der Anfrage ist die Unterscheidung zwischen „gefährlichen Orten“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und „gefährdeten Orten“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG.

Wie insbesondere auch die Vollzugsbekanntmachung (VollzBek) zu Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG belegt, sind von der Regelung der gefährdeten Orte lediglich solche Orte umfasst, die einer Gefährdung von außen ausgesetzt sind:

„13.5 Absatz 1 Nr. 3 (so genannte gefährdete Objekte) setzt nicht voraus, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte gerade auf das Objekt beziehen, das durch die Identitätsfeststellungen geschützt werden soll. Die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift sind bereits gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Objekt dieser Art gefährdet ist, ohne dass schon erkennbar ist, welchem einzelnen Objekt die Gefahr droht. Die Straftat muss gegen das Objekt selbst, gegen dessen Einrichtungen oder gegen Personen in diesen Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe gerichtet sein, die dessen besondere Gefährdung teilen (z.B. Sprengstoffanschläge, nicht jedoch Taschendiebstähle). Wenn eine solche Gefährdungsgrundlage hinsichtlich solcher Objekte gegeben ist, ist für die Befugnis nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 nicht erforderlich, dass die besonderen Anhaltspunkte auf die einzelnen Personen hindeuten, deren Identität festgestellt werden soll.“

Andere besonders gefährdete Objekte im Sinn dieser Vorschrift können auch im Bau befindliche Kernkraftwerke oder Kernforschungsanlagen, Vertretungen ausländischer Staaten und ausländischer Verkehrs- und Handelsbüros sein.“

Auch die einschlägige Kommentarliteratur zeigt relevante Unterschiede zwischen gefährlichen und gefährdeten Orten auf:

So wurde die Regelung des gefährdeten Ortes zur Abwehr terroristischer Straftaten eingeführt und ist deshalb eng zu interpretieren. Im Gegensatz zur Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten ist die Identitätsfeststellung an gefährdeten Orten ereignisabhängig. Es müssen im Einzelfall bestimmte Tatsachenhinweise auf eine bevorstehende Straftat vorliegen. Allgemeine Erfahrungssätze über die Eigenschaft eines bestimmten Ortes genügen hier nicht (Schmidbauer, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 13 Rn. 11).

Somit gibt es zwei Gründe, eine Regelung zu schaffen, die eine Subsumtion der Orte, die als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dienen, unter die in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG genannten gefährlichen Orte ermöglicht:

- Die Identitätsfeststellung an gefährdeten Orten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG) unterliegt höheren Hürden als an gefährlichen Orten, da sie im Gegensatz zur Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten ereignisabhängig ist. Im Zusammenhang mit der gebotenen restriktiven Bewertung gefährdeter Orte würde eine ausschließliche Subsumtion der Orte, die als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dienen, unter diese Nummer die Gefahr bergen, dass Identitätsfeststellungen nur dann möglich wären, wenn aktuelle Ereignisse oder Bedrohungen dies rechtfertigen. Eine wirksame präventive Polizeiarbeit auch zum Schutze der in den Einrichtungen aufhältigen Personen selbst wäre dann aber deutlich erschwert.
- Gefährdete Orte sind solche Orte, die der Gefahr unterliegen, von außen Gegenstand einer Straftat bzw. eines Anschlags zu werden. Somit ist nur bei einer Einstufung als gefährlicher Ort auch sichergestellt, dass in diese Bewertung alle an und in diesen Einrichtungen verübten Straftaten miteinbezogen werden und somit das gesamte Gefährdungsbild wiedergegeben wird. Denn für die tatsächliche Gefährdung im direkten Umfeld einer Aufnahmeeinrichtung spielt es nicht nur eine Rolle, ob eine Gefahr von Dritten, sondern auch, ob eine solche von den darin aufhältigen Personen ausgeht.

Da die Aufzählung der gefährlichen Orte unter Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG im Gegensatz zur Aufzählung der gefährdeten Orte unter Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG abschließend ist, ist die entsprechende Ergänzung der Identitätsfeststellungsbefugnisse nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG durch den beachteten Buchstaben c daher geboten.

10. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lässt es sich vor dem Hintergrund der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum „Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen“ (siehe Drs. 17/10615) erklären, dass die angegebene Zahl der Fälle, in denen das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) die zuständigen Waffenbehörden über Rechtsextremisten informiert hat, welche über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen („Im Jahr 2015 hat das BayLfV in insgesamt 52 Fällen die Waffenbehörden informiert.“), von der Zahl abweicht, die der Medienberichterstattung zu diesem Thema zu entnehmen war („Alleine das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hat bis Ende 2015 in insgesamt 97 Fällen die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von Personen aufgeklärt, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen.“ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-03/waffenschein-rechtsextreme-schusswaffen-behalten>), inwiefern die angekündigten Berichte der Regierungen bzw. Waffenbehörden über die waffenrechtlichen Konsequenzen in den einzelnen Fällen („Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Waffenbehörden über die Regierungen zu Jahresbeginn beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus den vom BayLfV (...) übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden.“) mittlerweile vorliegen und in wie vielen Fällen demnach den betroffenen Rechtsextremisten im Anschluss an die Information durch das BayLfV die Waffenscheine und die Schusswaffen durch die Waffenbehörden entzogen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 17. März 2016 (Drs. 17/10615) auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze genannte Zahl bezieht sich auf das Gesamtjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015).

Dahingegen bezieht sich die in der Medienberichterstattung genannte Zahl auf den Zeitraum „bis Ende 2015“, beginnend jedoch vor dem 1. Januar 2015.

Nachdem dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ein automatisierter Datenabgleich zwischen dem zum 1. Januar 2013 eingeführten Nationalen Waffenregister und den Arbeitsdateien des BayLfV rechtlich nicht möglich ist, fand ein umfassender manueller Datenabgleich mit dem Nationalen Waffenregister und den Meldebehörden im Herbst 2015 statt.

Dieser manuelle Datenabgleich erklärt die vergleichsweise hohe Zahl von 52 im Jahr 2015 übermittelten Erkenntnisse.

Wie in der Stellungnahme auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze betreffend „Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen“ vom 17. März 2016 (Drs. 17/10615) und in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze u.a. betreffend „Schusswaffen in Bayern“ vom 21. Januar 2016 (Drs. 17/10526) näher ausgeführt wurde, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Rechtsextremisten rechtmäßig erlaubnispflichtige Waffen besitzen, insbesondere Personen,

- deren rechtsextremistische Einstellung der Polizei und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (noch) nicht bekannt ist,
- bei denen die Erkenntnisse nicht ausreichend belastbar sind, sei es, weil sie nicht gerichtswertbar oder nicht ausreichend valide sind,
- bei denen nur Erkenntnisse vorliegen, die älter als fünf Jahre sind oder
- die nicht aktiv auftreten und daher unterhalb der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsschwelle bleiben.

Das StMI hat die Waffenbehörden über die Regierungen zu Jahresbeginn beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus den übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden.

Bislang liegen dem StMI zu insgesamt zehn Erlaubnisinhabern noch keine Rückmeldungen über die Ergebnisse der Überprüfungen durch die Waffenbehörden vor.

Aus den übrigen Rückmeldungen ergibt sich folgendes Bild:

- In 14 Fällen verfügen die Personen über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr, sei es durch einen freiwilligen Verzicht oder indem die Waffenbehörde die Waffenerlaubnis widerrufen hat; in vier Fällen wurde gegen den Widerruf Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben;
- in zehn Fällen genügt die Erkenntnislage für einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht (z.B. keine belastbaren Erkenntnisse oder Erkenntnisse älter als fünf Jahre);
- in 17 Fällen konnten die Waffenbehörden die Überprüfung noch nicht abschließen;
- in einem Fall ist eine außerbayerische Waffenbehörde zuständig (Baden-Württemberg).

11. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Nachdem es laut Medienberichten zunehmend Cyberattacken auf Patientendaten durch unzureichend gesicherte Medizingeräte gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Attacken auf bayerische Krankenhäuser sind im Bayerischen Landeskriminalamt bekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes kann eine dezidierte Aussage zu Cyberattacken konkret auf Patientendaten durch unzureichend gesicherte Medizingeräte nicht getroffen werden.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 12. April 2016 waren elf Vorgänge zu verzeichnen, die als gezielte Cyberattacken auf bayerische Krankenhäuser zu werten sind.

12. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über Banken, Anlageberater und Rechtsanwälte mit Sitz in Bayern, die ihren Kunden die Anlage von Geldern im Ausland gewerblich anbieten, wie viele Anzeigen auf Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz gingen in den vergangenen Jahren bei bayerischen Behörden ein (bzw. wurden – falls bekannt – bei Bundesbehörden von in Bayern ansässigen Verpflichteten gemeldet) und führten zu Ermittlungen bzw. Anklagen, welche dieser Verdachtsfälle wurden von Bankmitarbeitern, Finanzdienstleistern, Immobilienmaklern und Versicherungsmaklern gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr:

Beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) – Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG Bayern) werden keine Statistiken vorgehalten, die eine Beantwortung der konkreten Fragestellung betreffend das gewerbliche Anbieten von Kapitalanlagen im Ausland ermöglichen.

Im Jahr 2012/2013 erfolgten diverse Presseveröffentlichungen, dass Credit-Suisse-Kunden im Verdacht stehen, un versteuertes Geld über Scheinlebensversicherungen bei der Credit Suisse Life (Bermuda) Ltd. an den Finanzbehörden „vorbeigeschmuggelt“ zu haben. In der Folge gingen auch bei der GFG Bayern Verdachtsmeldungen ein, die sich auf Gutschriften der Credit Suisse Life (Bermuda) Ltd. bezogen. Die Clearingverfahren wurden – gemäß Mitteilung durch das Bayerische Landeskriminalamt – durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft in der Regel nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt und das Prüfverfahren an das zuständige Finanzamt zur weiteren Sachbearbeitung abgegeben.

Im Jahr 2013 gingen bei der GFG Bayern ansonsten (ohne Bezug zur Fragestellung) insgesamt 3.279 Ersthinweise auf Geldwäsche ein. Im Jahr 2014 waren es gesamt 4.251 Meldungen und für das Jahr 2015 sind insgesamt 4.869 Geldwäscheverdachtsmeldungen bzw. sonstige Hinweise registriert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz:

Zur Teilfrage nach Erkenntnissen über Banken, Anlageberater und Rechtsanwälte, die Kunden gewerblich die Anlage von Geldern im Ausland anbieten, können Erkenntnisse aus Einzelverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht übermittelt werden. Um die dort bekannt gewordenen Informationen mitteilen zu können, müssten die Akten aller in Betracht kommenden Verfahren ausgewertet werden. Davon wird wegen des damit verbundenen Aufwands abgesehen.

Zur Anzahl der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Bayern mit dem Tatvorwurf Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches – StGB) sowie zu Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte können aus den Geschäftsstatistiken der Justiz für die Jahre 2010 bis 2015 die aus den Tabellen in der Anlage* ersichtlichen Zahlen entnommen werden. Inwieweit den

einzelnen Verfahren Verdachtsmeldungen von Bankmitarbeitern, Finanzdienstleistern, Immobilienmaklern und Versicherungsmaklern zugrunde liegen, ist aus den Statistiken nicht zu ersehen.

Zur Erläuterung des Zahlenmaterials wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Anstieg der Verfahren der Staatsanwaltschaften in den Jahren 2014 und 2015 ist damit zu erklären, dass bis zum 30. September 2014 die Verfahren in Zusammenhang mit Geldwäscheverdachtsmeldungen bei den Generalstaatsanwaltschaften geführt wurden. Seit 1. Oktober 2014 sind die Staatsanwaltschaften zuständig. In den Geschäftsstatistiken der Generalstaatsanwaltschaften sind entsprechende Verfahren nicht standardisiert zu dem Sachgebiet der Geldwäschedelikte erfasst. Daher können die jeweiligen Zahlen aus der Zeit bis 30. September 2014 in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht festgestellt werden. In den Zahlen der Anlage* nicht enthalten sind Ermittlungsverfahren, die zwar auf Geldwäscheverdachtsmeldungen zurückgingen, jedoch den Verdacht anderer Straftaten zum Gegenstand hatten (z.B. Steuerhinterziehung, Betrug) und daher bei den Staatsanwaltschaften nicht unter dem Tatvorwurf Geldwäsche geführt wurden.

Die Zahl der Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO umfasst auch die in der Praxis häufigen Fälle, in denen zwar eine Verdachtsmeldung erfolgt, die Staatsanwaltschaft jedoch wegen Fehlens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht (§ 152 Abs. 2 StPO).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat :

Von der Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS-Nürnberg) wurden im Jahr 2015 eingegangene Erkenntnisanfragen der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG Bayern) zu insgesamt 2.303 betroffenen Personen bzw. Institutionen bearbeitet (2014: 2.438) und dem BLKA bzw. der Strafverfolgungsbehörde „rückgemeldet“.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

13. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Sprengstoffsuchgeräte (Sniffer) werden derzeit am Flughafen München eingesetzt und gibt es nach wie vor Beschwerden über gesundheitliche Beeinträchtigungen von Mitarbeitern, die mit diesen Geräten arbeiten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aktuell werden am Flughafen München bei der Passagierkontrolle Sprengstoffdetektionsgeräte vom Typ Thermo Fischer EGIS III, Morpho Itemiser 4DX und Implant Science Sniffer QS-220 eingesetzt.

Soweit von einzelnen Mitarbeitern Geruchsentwicklungen bei den Geräten Itemiser und Sniffer gemeldet wurden und von diesen über Beschwerden wie Halskratzen, Husten, Kopfschmerzen etc. berichtet wurde, wie sie typisch bei Erkältungserkrankungen vorkommen, können diese nicht nachweislich mit dem Betrieb dieser Geräte in Verbindung gebracht werden. Auch an anderen Flughäfen, an denen diese Geräte betrieben werden, sind keine gesundheitlichen Probleme bei den Mitarbeitern im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sprengstoffpürgeräte festgestellt worden.

14. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen ergeben sich für die Verwirklichung des durchgängig vierspurigen Ausbaus der Bundesstraße 12 im Ostallgäu aus der Tatsache, dass nach dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplans nur der Abschnitt zwischen der Anschlussstelle (AS) Jengen und der AS Kaufbeuren für diese Maßnahme in den sog. Vordringlichen Bedarf aufgenommen werden soll, während der Abschnitt von der AS Kaufbeuren bis zur AS Kempten lediglich für den sog. Weiteren Bedarf vorgesehen ist, kann die Planung dennoch zeitgleich für beide Abschnitte durchgeführt werden und was beabsichtigt die Staatsregierung zu tun, um auch den Abschnitt zwischen der AS Kaufbeuren und der AS Kempten noch in den vordringlichen Bedarf zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Möglichkeit zur zeitgleichen Planung der beiden Teilprojekte ist laut Referentenentwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) gegeben, da für beide Abschnitte Planungsrecht besteht. Das Staatliche Bauamt Kempten wird ein planerisches Gesamtkonzept für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße (B) 12 zwischen der A 96 und der A 7 erarbeiten. Eine vertiefte Planung und bauliche Umsetzung wird dann schrittweise in Abschnitten erfolgen. Abschnitte, die schneller Baurecht erlangen, können dann auch eher umgesetzt werden.

Grundsätzlich entstammen die Dringlichkeitseinstufungen für die beiden Abschnitte dem Referentenentwurf zum BVWP vom 16. März 2016. Zurzeit läuft noch die Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf der Grundlage der ausgewerteten Stellungnahmen den BVWP-Entwurf überarbeiten.

Die überarbeitete Fassung des BVWP wird dem Bundeskabinett zum Beschluss vorgelegt. Der BVWP bildet gleichzeitig die Grundlage für den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz in den Deutschen Bundestag eingebracht wird. Nach abschließender Beschlussfassung des Deutschen Bundestages wird dann ein neuer Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorliegen, der Klarheit über die endgültige Einstufung der Projekte gibt und auf dessen Basis die Planung und Realisierung der Maßnahmen erfolgen kann. Die Staatsregierung wird sich zeitnah in einer Kabinettsitzung mit dem Referentenentwurf des BVWP befassen. Diesem Schritt kann nicht vorgegriffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

15. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, in wie vielen Fällen derzeit in Kempten und im Landkreis Oberallgäu in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern vom Zoll wegen Sozialbetrugs (Verdacht auf Scheinselbständigkeit) ermittelt wird und wie viele Fälle aufgrund welcher Erkenntnisse dann der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung vorgelegt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) sind dort derzeit drei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt anhängig, in denen jeweils den Betreibern bzw. den Leitern von Pflegeeinrichtungen vorgeworfen wird, Sozialversicherungsbeiträge für eingesetzte Pflegekräfte nicht entrichtet zu haben. Betroffen sind insoweit der Seniorenpark Altusried, das Spital Sonthofen, die Seniorenresidenz in Blaichach, das Margaretha- und Josephinen-Stift in Kempten, die Reha-Klinik Kempten-Oberallgäu in Sonthofen, das Alten- und Pflegeheim Miteinander in Oy-Mittelberg sowie das Seniorenheim Miteinander in Görisried.

Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) gegen die Leiterin des Seniorenheimes St. Vincenz in Weitnau wurde mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen. Das Amtsgericht Kempten (Allgäu) hat den Strafbefehl erlassen, Einspruch wurde eingelegt.

Das Hauptzollamt Augsburg – Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Kempten, eine Bundesbehörde, hat gegenüber der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) mitgeteilt, dass dort weitere Ermittlungsverfahren gegen Betreiber von Pflegeeinrichtungen anhängig sind. Da die Verfahren noch nicht der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden, verfügt diese zu den Verfahrensgegenständen zurzeit nicht über nähere Erkenntnisse.

16. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Im Zusammenhang mit dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Art. 140 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen im Jahr 2015 Rechtssuchende in Bayern Beratungshilfe in Anspruch genommen haben, ob es zutrifft, dass über den Beratungshilfeantrag entscheidende Amtsgerichte in Bayern vom Rechtssuchenden zunächst eine sog. Negativbescheinigung über die Inanspruchnahme anderweitiger rechtlicher Beratungsmöglichkeiten (Verbraucherzentralen, Schuldnerberatungsstellen, Beratung durch Behörden im Rahmen derer Zuständigkeit, Beratung durch Organisationen oder Vereine wie DGB Rechtsschutz GmbH oder VdK) verlangen und wenn ja, um welche Amtsgerichte in Bayern es sich handelt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Ausweislich der Geschäftsübersicht der Amtsgerichte wurden im Jahr 2015 in Bayern insgesamt in 59.905 Fällen Berechtigungsscheine nach dem Beratungshilfegesetz erteilt bzw. Anträge auf Beratungshilfe bewilligt. In weiteren 10.248 Fällen wurde ein Antrag auf Beratungshilfe durch die bayerischen Amtsgerichte schriftlich zurückgewiesen.

Zu der Frage, ob es zutrifft, dass Amtsgerichte in Bayern vom Rechtsuchenden zunächst eine sog. Negativbescheinigung über die Inanspruchnahme anderweitiger rechtlicher Beratungsmöglichkeiten verlangen, wird zunächst kurz auf die allgemeine Rechtslage eingegangen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe, dass nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 8/3311 S. 11) werden insoweit insbesondere die von Organisationen entfaltete Beratungstätigkeit, die Fälle, in denen nach anderen Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Beratung im Bereich der öffentlichen Verwaltung besteht, sowie bestehende und künftig einzurichtende kommunale Beratungsstellen genannt.

Im amtlichen Formular für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe (Anlage 1 der Beratungshilfeformularverordnung vom 2. Januar 2014, BGBl. I S. 2 ff.) ist entsprechend dieser Rechtslage in Feld B die – für eine Bewilligung zwingend anzukreuzende – Angabe vorgesehen, dass für den Rechtsuchenden in dieser Angelegenheit nach seiner Kenntnis keine andere Möglichkeit besteht, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus kann das Gericht gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 BerHG verlangen, dass der Rechtsuchende seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Insbesondere obliegt es dem Antragsteller, darzulegen und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, dass ihm die Inanspruchnahme einer bestimmten, grundsätzlich geeignet erscheinenden Beratungsstelle im konkreten Fall nicht möglich oder nicht zuzumuten ist (vgl. BVerfG NJW-RR 2007, 347; AG Weißenfels JurBüro 2015, 314). Als geeignetes Mittel der Glaubhaftmachung kommt dabei insbesondere die Vorlage einer Bestätigung der vom Gericht genannten Beratungsstelle, dass diese die begehrte Beratung nicht durchführen kann, in Betracht.

Die Frage, welche Amtsgerichte in Bayern eine solche „Negativbescheinigung“ verlangen, kann nicht beantwortet werden. Dies könnte mangels Vorliegen statistischer Daten nur durch eine Umfrage bei allen 73 bayerischen Amtsgerichten geklärt werden.

Eine stichprobenartig durchgeführte telefonische Umfrage bei einigen Amtsgerichten hat hierzu das folgende, allerdings nicht vollkommen einheitliche, Bild ergeben:

Während zum Teil grundsätzlich keinerlei „Negativbescheinigungen“ über anderweitige Beratungsmöglichkeiten vom Rechtsuchenden verlangt werden, verweisen andere Amtsgerichte Rechtsuchende in geeigneten Fällen an die örtlich ansässige Verbraucherzentrale, die lokale Schuldnerberatungsstelle oder in Unterhaltssachen an das Jugendamt. Sofern ein Antragsteller im Einzelfall geltend mache, er könne die gewünschte Beratung dort nicht (zumutbar) erlangen, werde dem Rechtsuchenden in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der genannten Stelle aufgegeben.

Die Entscheidung darüber, ob der zuständige Rechtspfleger im Einzelfall eine „Negativbescheinigung“ einer bestimmten Beratungsstelle zur Glaubhaftmachung der gesetzlichen Voraussetzung, dass eine anderweitige zumutbare Beratungsmöglichkeit nicht besteht, vom Rechtsuchenden verlangt, unterfällt der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger nach § 9 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) und ist daher einer Überprüfung oder Einflussnahme durch das Staatsministerium der Justiz als Organ der Justizverwaltung entzogen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

17. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 erfolgreich den mittleren Schulabschluss an der Realschule in den Wahlpflichtfächergruppen IIIa (zweite Fremdsprache Französisch) bzw. IIIb (musisch-gestaltender oder hauswirtschaftlicher oder sozialer Bereich) bestanden (bitte aufschlüsseln nach den Wahlpflichtfächergruppen IIIa und IIIb, dem jeweiligen Schuljahr und nach den Regierungsbezirken), welche staatlichen Realschulen erhielten in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 eine Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Einrichtung der Wahlpflichtfächergruppe IIIb aufgrund der Tatsache, dass die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern zur Bildung der Wahlpflichtfächergruppe IIIa nicht zustande kam (bitte nach Schuljahr aufschlüsseln und dabei die entsprechenden staatlichen Realschulen benennen sowie Regierungsbezirk und Landkreis angeben) und gibt es Planungen der Staatsregierung, die bestehende Kopplung der Wahlpflichtfächergruppe III b an die Wahlpflichtfächergruppe IIIa bis zum Ende der Legislaturperiode aufzuheben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2012/13, 2013/14 und 2014/15 mit der Wahlpflichtfächergruppe IIIa bzw. IIIb erfolgreich den Realschulabschluss abgelegt haben, wird in der Tabelle aufgeführt.

	Wahlpflichtfächergruppe IIIa	Wahlpflichtfächergruppe IIIb
	zweite Fremdsprache Französisch	musisch-gestaltender oder hauswirtschaftlicher oder sozialer Bereich
Abschlussprüfung 2013	7.660	6.851
Mittelfranken	936	862
Niederbayern	808	531
Oberbayern-Ost	1.175	1.099
Oberbayern-West	1.351	1.398
Oberfranken	563	551
Oberpfalz	592	470
Schwaben	1.328	1.128
Unterfranken	907	812

Abschlussprüfung 2014	8.053	7.659
Mittelfranken	1.009	885
Niederbayern	882	679
Oberbayern-Ost	1.187	1.183
Oberbayern-West	1.408	1.507
Oberfranken	647	639
Oberpfalz	706	585
Schwaben	1.386	1.304
Unterfranken	828	877
Abschlussprüfung 2015	7.856	7.826
Mittelfranken	965	959
Niederbayern	732	640
Oberbayern-Ost	1.202	1.179
Oberbayern-West	1.462	1.702
Oberfranken	575	712
Oberpfalz	694	473
Schwaben	1.362	1.269
Unterfranken	864	892

Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird eine Liste mit den Schulen geführt, die zunächst weniger als 14 Schülerinnen und Schülern für die Meldung der Wahlpflichtfächergruppe IIIa verzeichneten und um eine Ausnahmegenehmigung vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) gebeten haben.

- Staatl. Realschule (RS) Babenhausen, Schwaben, Landkreis Unterallgäu,
- Staatl. RS Obertraubling, Oberpfalz, Landkreis Regensburg,
- Staatl. RS Würzburg I, Unterfranken, Stadt Würzburg,
- Staatl. RS Schonungen, Unterfranken, Landkreis Schweinfurt,
- Staatl. RS Neufahrn, Niederbayern, Landkreis Landshut,
- Staatl. RS Trostberg, Oberbayern, Landkreis Traunstein,
- Staatl. RS Osterhofen, Niederbayern, Landkreis Deggendorf,
- Staatl. RS Dingolfing, Niederbayern, Landkreis Dingolfing-Landau,
- Staatl. RS Pegnitz, Oberfranken, Landkreis Bayreuth,
- Staatl. RS Kötzing, Oberpfalz, Landkreis Cham,
- Staatl. RS Roding, Oberpfalz, Landkreis Cham,
- Staatl. RS Eitmann, Unterfranken, Landkreis Haßberge,
- Staatl. RS Treuchtlingen, Mittelfranken, Landkreis Treuchtlingen.

Aufgrund von Übertritten aus dem Gymnasium, Wiederholungen, Austritten und Zuzügen variiert die Anzahl der Schulen und auch der Wahlpflichtfächergruppen mit weniger als 14 Schülerinnen und Schüler zu Beginn und während des Schuljahres. Es erfolgen dabei keine gesonderten Meldungen an das StMBW. Es ist kein Fall bekannt, der dazu geführt hätte, dass die Wahlpflichtfächergruppe IIIb aufgrund einer geringen Schülerzahl in der Wahlpflichtfächergruppe IIIa nicht einge-

richtet werden hätte können. Im Bedarfsfall werden bei Unterschreitung der Gruppengröße auch Ausnahmen genehmigt. Zudem wird bei geringfügiger Unterschreitung der Zahl 14 die erforderliche Anzahl aufgrund von Übertritten aus dem Gymnasium in den Folgejahren in aller Regel erreicht.

Es gibt keine Planungen der Staatsregierung, die bestehende Koppelung der Wahlpflichtfächergruppe IIIa bis zum Ende der Legislaturperiode aufzuheben, da es in dieser Hinsicht keine Probleme vor Ort gibt. Eine Entkoppelung der Wahlpflichtfächergruppen hätte das Ergebnis, dass an manchen Standorten das Bemühen zur Bildung einer Wahlpflichtfächergruppe mit Französisch nachlassen würde, was schließlich zu einer Einschränkung des Bildungsangebots führen würde.

18. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Pläne der Staatsregierung, die Fakultät für Architektur der Hochschule München aus dem Kunstareal im Zentrum der Stadt auf einen Campus in der Lothstraße umzusiedeln, frage ich die Staatsregierung, weshalb die aus einer Expertenkonferenz hervorgegangenen Pläne zur nachhaltigen Modernisierung des bisherigen Gebäudes in der Karlstraße – unter Einbeziehung der Studierenden – nicht berücksichtigt werden, inwiefern die Studierenden in die Umzugspläne einbezogen wurden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ihnen durch den Umzug sowohl ihr gewachsenes kulturelles und architekturgeschichtliches Umfeld als auch studentische Arbeitsplätze (z.B. zur Anfertigung von Modellen) verloren gehen und welche Pläne für die weitere Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes der Architekturschule in der Karlstraße bestehen, das als besonders bedeutender Bau der Nachkriegszeit gilt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

Der „Masterplan 2030 für den Ausbau der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu einem Hochschulcampus an der Schnittstelle Maxvorstadt-Neuhausen-Schwabing“ der Hochschule München sieht als einen der Schwerpunkte den Umzug der derzeit auf dem Campus Karlstraße 6 untergebrachten Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik auf den Campus Nord an der Dachauer Straße/Heßstraße vor. Im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbes „Kreativquartier“, das eine 20 ha große Fläche von der Lothstraße bis zum Leonrodplatz und der Heßstraße umfasst, ist auf dem südlich gelegenen Areal hinter dem Gebäude Lothstraße 17 eine Gebäudefläche mit 15.000 m² Hauptnutzfläche (HNF) für die Hochschule München ausgewiesen. Davon sind rund 12.000 m² HNF für Neubauten zur Unterbringung der Einrichtungen aus der Karlstraße 6 und rund 3.000 m² HNF als weitere Flächen insbesondere für die Forschung, z.B. Labore, für die gesamte Hochschule vorgesehen. Dieser Umzug wird vom Hochschulrat und von den ebenfalls in der Karlstraße 6 untergebrachten Fakultäten Bauingenieurwesen und Geoinformatik unterstützt. Die Verlagerung der drei Fakultäten auf den Campus Nord ist eine historische und städtebaulich einmalige Chance, die räumliche Zersplitterung der Hochschule München im Sinne einer Campuslösung zu verringern und den drei Fakultäten mit einem Neubau auf dem Campus Nord endlich die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die sie hinsichtlich Größe und Ausstattung benötigen; zusätzlich soll die Hochschule München im Neubau endlich die dringend benötigten weiteren Flächen für die gesamte Hochschule erhalten. Das Gebäude Karlstraße 6 ist dringend sanierungsbedürftig. Für die Lehre stehen den drei Fakultäten dort nur etwa 9.300 m² HNF zur Verfügung.

Die Fakultät für Architektur verfügt am Standort Karlstraße derzeit über eine HNF von 2.713 m². Zusätzlich stehen ihr im Gebäude an der Clemensstraße 33 rund 920 m² für studentische Arbeitsplät-

ze zur Verfügung. Dieses Gebäude ist aufgrund der schlechten Bausubstanz nur eingeschränkt und auch zeitlich nicht auf Dauer nutzbar.

Das Raumprogramm für den geplanten Neubau auf dem Campus Nord sieht für die Fakultät für Architektur eine Hauptnutzfläche in Höhe von 3.320 m² vor, d.h. rund 600 m² mehr als in der Karlstraße. Darüber hinaus beabsichtigt die Hochschule München, die studentischen Arbeitsplätze der Fakultät Architektur nach Auszug der Fakultät Design in das staatseigene Gebäude Infanteriestraße 13 zu verlagern. Das Gebäude befindet sich in einem sehr guten Zustand und kann sofort weitergenutzt werden. Die fußläufige Entfernung zum Campus Nord beträgt ca. fünf Minuten. Von seiner Raumgestaltung her ist es für die Unterbringung der studentischen Arbeitsplätze der Fakultät für Architektur bestens geeignet.

Die Fakultät für Architektur profitiert von der geplanten Verlagerung auf den Campus Nord sowohl qualitativ als auch quantitativ. Die Einbettung in das Kreativquartier als auch die unmittelbare Nachbarschaft zur Fakultät für Design bietet optimale fachliche Entfaltungsmöglichkeiten. Im geplanten Neubau hat die Fakultät ihr Raumprogramm nach eigenen Wünschen gestaltet, wobei der Flächenzuwachs sogar eine Integration von studentischen Arbeitsplätzen im Neubau erlaubt. Weitere studentische Arbeitsplätze können unter wesentlich verbesserten Rahmenbedingungen im nahegelegenen Gebäude Infanteriestraße 13 untergebracht werden.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) unterstützt diese Planungen der Hochschule München nachdrücklich.

Zu den einzelnen Fragen:

Eine „Expertenkonferenz“ ist weder der Hochschule München noch dem StMBW bekannt. Unter Umständen ist hiermit das Symposium „Gebaute Neuanfänge. Nutzungskontinuität und Bedeutung Münchner Nachkriegsarchitektur“ gemeint, das die Fakultät für Architektur am 11. Dezember 2015 veranstaltet hat. Die Fakultät für Architektur hat der Hochschulleitung keine Pläne bezüglich der Karlstraße vorgelegt. Insofern war auch keine Berücksichtigung möglich.

Das studentische Parlament ist über die Gremien Senat und Hochschulrat in die Diskussion eingebunden. Die Studierenden der Fakultät werden über die Fakultät für Architektur informiert. So fand eine große Informationsveranstaltung zur Verlagerung der Einrichtungen in der Karlstraße am 17. Juli 2015 in der Karlstraße 6 statt. Dort waren auch sehr viele Studierenden – vor allem aus der Architektur – anwesend und wurden umfassend informiert. Zu den studentischen Arbeitsplätzen siehe bereits oben.

Hinsichtlich der Nachnutzung des Gebäudes Karlstraße 6 ist sich das StMBW der denkmalfachlichen Qualität des Gebäudes bewusst. Es ist daran gedacht, das Gebäude künftig einer kulturellen Nutzung zuzuführen. Konkrete Festlegungen sind jedoch erst dann möglich, wenn die geplante Tragfähigkeitsuntersuchung des Gebäudes erfolgt ist.

19. Abgeordnete
**Helga
Schmitt-
Bussinger**
(SPD)

Nachdem die Fortschreibung 10+10 des „Nuremberg Campus of Technology“ (NCT) sieht vor, dass bis 2022 zehn Lehrstühle und Professuren der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Technischen Hochschule Georg-Simon-Ohm Nürnberg eingerichtet werden, wobei bis 2016 4+4-Lehrstühle eingerichtet sein müssten, frage ich die Staatsregierung, wie viele der acht für das Jahr 2016 angekündigten Lehrstühle und Professuren am NCT vorhanden sind, weshalb ggf. noch Einrichtungen fehlen und wann diese eingerichtet sein werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im erwähnten Konzept, das die Universität Erlangen-Nürnberg und die Technische Hochschule Nürnberg Ende 2014 vorgelegt haben, haben die beiden Hochschulen ihre Zielvorstellungen für den Ausbau des NCT formuliert. Ausmaß und Geschwindigkeit der Realisierung werden durch den Haushaltsgesetzgeber bestimmt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen der Universität Erlangen-Nürnberg am NCT vier Professuren der Besoldungsgruppe W 3 (Lehrstühle), der Technischen Hochschule Nürnberg vier Forschungsprofessuren der Besoldungsgruppe W 2 zur Verfügung. Über einen weiteren Aufwuchs während der Laufzeit des Doppelhaushalts 2017/2018 wird im Zusammenhang der bevorstehenden Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein. Insoweit wurde den beteiligten Hochschulen bereits 2015 mitgeteilt, dass die Anstrengungen auch darauf zu richten sein werden, die neu geschaffenen Professuren durch eine hinreichende Ausstattung mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal zu ergänzen.

20. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Unterricht wurde im Schuljahr 2014/2015 an Bayerns Schulen nicht planmäßig erteilt, wie viel Unterricht wurde vertreten und wie viel Unterricht fiel ersatzlos aus?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht jährlich diese Daten zum Unterrichtsausfall auf seiner Homepage. Danach wurden im Schuljahr 2014/2015 8,5 Prozent der im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht planmäßig erteilt, 5,2 Prozent vertreten und 1,6 Prozent sind ersatzlos ausgefallen.

21. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Stundenumfang sind aktuell die Lehrkräfte, die zum KIBBS-Team (KIBBS = Krisen-Interventions- und bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und -psychologen) gehören, vom Unterricht freigestellt und wo werden sie eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und KunstFreistellung vom Unterricht:

Mitglieder des „Kriseninterventions- und -bewältigungsteams bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS) sind als Schulpsychologen immer auch Lehrkräfte einer Schulart.

Eine Freistellung vom Unterricht erfolgt derzeit in Form von Anrechnungsstunden für diejenigen KIBBS-Mitglieder, die mit der Regional- bzw. Landeskoordination beauftragt sind und nicht gleichzeitig in Vollzeit an einer Staatlichen Schulberatungsstelle eingesetzt sind.

Im aktuellen Schuljahr 2015/2016 trifft dies auf drei Regionalkoordinatoren (davon einer gleichzeitig Landeskoordinator) zu:

Beauftragung	Anzahl Anrechnungsstunden
2 Regionalkoordinatoren	2
1 Regionalkoordinator, gleichzeitig Landeskoordinator	2
Insgesamt:	4

Durch Bereitstellung von Mitteln im Rahmen des Nachtragshaushalts 2016 (Kap. 05 04 Tit. 428 16, Entgelte der Aushilfslehrkräfte zur Sprachförderung an weiterführenden Schulen) wird eine weitergehende Freistellung vom Unterricht für KIBBS-Mitglieder im Umfang von künftig mindestens 92 Anrechnungsstunden ermöglicht (mindestens eine Anrechnungsstunde pro KIBBS-Mitglied, teilweise mehr). Die Umsetzung wird derzeit von den Schulabteilungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geprüft und sukzessive konkretisiert, soweit schon Aushilfslehrkräfte bereitstehen.

Einsatz der KIBBS-Mitglieder:

KIBBS bietet den staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement.

Der Einsatz von KIBBS an Schulen erfolgt dann, wenn und solange eine betroffene Schule dies wünscht oder wenn die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht dies nach Lage des Einzelfalles für angezeigt hält.

Der Einsatz der KIBBS-Mitglieder erfolgt

- im Krisenfall nach Anforderung durch die Schulleitung der betroffenen Schule,
- nach dem akuten Kriseneinsatz in der Nachsorge,
- in der Fortbildung (Prävention), etwa von schulischen Krisenteams oder bezüglich Traumata bei Flüchtlingskindern.

22. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)

Nachdem die Leitlinien zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses in Bayern vom 7. Juni 2010 den Hochschulen nahelegen, die Anwesenheitspflicht nur auf Lehrveranstaltung, bei denen eine besondere fachliche Notwendigkeit besteht, zu reduzieren und der ehemalige Ministerialdirigent der Abteilung Hochschulrecht, Ulrich Hörlein, in einem Brief an die Hochschulen vom 4. April 2013 selbige bittet, die verpflichtende Anwesenheit auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Erreichen des Qualifikationsziels unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmer (Teamprojekte, Chor...) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jeden einzelnen Teilnehmer (Laborversuche, Praktika...) abhängt, frage ich die Staatsregierung, wie sie die zunehmende Tendenz an den Hochschulen, die Anwesenheitspflicht als Zugangsvoraussetzung für die Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen zu begreifen und umzusetzen bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die im angeführten Schreiben vom 4. April 2013, AZ E3-10b/6 861 des damaligen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst genannten Grundsätze zum Umgang mit Anwesenheitspflichten an den Hochschulen in der Praxis nicht umgesetzt werden. Dieser Aspekt wird insbesondere im Rahmen der Erteilung des Einverständnisses zur Einführung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen nach Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelmäßig geprüft. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass an den Hochschulen eine zunehmende Tendenz zu verzeichnen ist, die Anwesenheitspflicht als Zugangsvoraussetzung für die Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen zu begreifen und umzusetzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

23. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, waren der BayernLB bzw. der LBLux die unternehmerischen Ziele der Briefkastenfirmen jeweils bekannt und falls ja, wie viele Briefkastenfirmen wurden zu welchen jeweiligen Zwecken gegründet (bitte aufschlüsseln nach Steuervermeidung, kriminelle Steuerhinterziehung, Abwicklung krimineller Geschäfte, Geldwäsche, sonstige Ziele)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüb-

lich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

24. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann verwalteten die BayernLB bzw. die LBLux und ggf. weitere Töchter der BayernLB wie viele Briefkastenfirmen und wurde mit dem Verkauf des Privatkundengeschäfts der LBLux im Jahr 2013 die Verwaltung von Briefkastenfirmen durch die BayernLB bzw. Töchter von ihr komplett beendet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zu-

gleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

25. Abgeordnete
Martina Fehlner
(SPD)
- Angesichts der Aussage des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in der Plenarsitzung am 7. April 2016: „Die Kernaufgabe muss im Aufsichtsrat in Luxemburg geleistet werden, es war keine Kernaufgabe Bayerns“, frage ich die Staatsregierung, wie sie den Umfang der Pflichten des Konzernaufsichtsrates bzw. des Konzernaufsichtsratsvorsitzenden der BayernLB im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze sowie der Corporate Governance für die LBLux konkret beschreibt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden

Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 31 f).

26. Abgeordneter **Dr. Linus Förster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche weiteren Offshore-Engagements der BayernLB bzw. von Töchtern der BayernLB hat es bislang an welchen internationalen Standorten gegeben bzw. welche Engagements dauern immer noch an?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

27. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Da das Statistische Bundesamt die aktuelle Verschuldung des Freistaats Bayern veröffentlicht hat, frage ich die Staatsregierung, welche Zahlen sie gegenüber den im Staatshaushalt 2015/2016 ausgewiesenen Zahlen (Schuldenstand Kap. 13 06 zum 31. Dezember 2014/31. Dezember 2015: 20,025 Mrd. Euro/19,525 Mrd. Euro, noch nicht valutierte Anschlussfinanzierungen 4,925 Mrd. Euro/4,925 Mrd. Euro; Schuldenstand Kap. 13 60 zum 31. Dezember 2014/31. Dezember 2015: 10,0 Mrd. Euro/9,57 Mrd. Euro) nach Wiesbaden gemeldet hat, aus denen sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten ableiten lassen, dass Ende des vierten Quartals 2015 die Kreditmarktschulden samt Kassenkredite des Freistaates Bayern mit 22,629 Mrd. Euro um 9,8 Prozent niedriger als am Jahresende 2014 waren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Statistische Bundesamt stellte in seiner Pressemitteilung vom 22. März 2016 zu den öffentlichen Schulden auf valutierte Kreditmarktschulden und Kassenkredite ab. Für den Freistaat Bayern wurden zum 31. Dezember 2014 25,1 Mrd. Euro und zum 31. Dezember 2015 valutierte Kreditmarktschulden von 22,6 Mrd. Euro gemeldet; Kassenkredite wurden zu diesen Zeitpunkten nicht in Anspruch genommen. Rechnerisch ergibt dies einen Rückgang um 9,8 Prozent.

Nicht berücksichtigt wurden dabei die gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen, die sich in 2015 von 4,9 Mrd. Euro auf 6,9 Mrd. Euro (davon allgemeiner Staatshaushalt 5,65 Mrd. Euro; Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB 1,25 Mrd. Euro) erhöht haben. Diese werden vom Statistischen Bundesamt regelmäßig in der Vorbemerkung zur jährlichen Schuldenstatistik (Fachserie 14 Reihe 5) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen hat sich der Schuldenstand im Haushaltsjahr 2015 im allgemeinen Staatshaushalt um 0,5 Mrd. Euro auf 19,5 Mrd. Euro verringert. Der Schuldenstand im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB blieb mit 10 Mrd. Euro unverändert. Im Nachtragshaushalt 2016 ist für den Stabilisierungsfonds eine Tilgung von 550 Mio. Euro vorgesehen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 31).

28. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Im Hinblick auf die Berichterstattung der „Süddeutschen Zeitung“ vom 8. April 2016, wonach bei der Staatsanwaltschaft Köln seit einiger Zeit auch ein Verfahren in Sachen BayernLB läuft wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung in zahlreichen Fällen im Zusammenhang mit der LBLux, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr hierzu vorliegen (bitte den jeweiligen Zeitpunkt angeben), auf welche Sachverhalte sich diese Ermittlungen beziehen und welche Schritte seitens der BayernLB bzw. der Staatsregierung zur Unterstützung der Ermittlungen unternommen wurden bzw. werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

29. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie jemals einen Ausstieg bzw. die Abwicklung des nicht auf dem Bayerischen Stiftungsgesetz basierenden Wittelsbacher Ausgleichsfonds (WAF) geprüft und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds (WAF) wurde durch Gesetz des Landtags vom 9. März 1923 zur Durchführung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem bayerischen Staat mit dem Haus Wittelsbach errichtet.

Diese Lösung hat sich seit nunmehr über 90 Jahren als stabiler Interessenausgleich zwischen dem Freistaat Bayern und dem Haus Wittelsbach in der Praxis bewährt.

Das Gesetz sieht vor, dass der Fonds aufgelöst wird und sein Vermögen an den bayerischen Staat fällt, wenn Mitglieder des Hauses Wittelsbach, die nach den vor dem 8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten, nicht mehr vorhanden sind (Art. 8 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshaus).

30. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in den Protokollen welcher Organsitzungen der BayernLB sind welche Inhalte und welche Abstimmungen über die LBLux festgehalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeri-

ums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 33).

31. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)
- Im Hinblick darauf, dass der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in der Plenarsitzung am 7. April 2016 folgende Aussage getätigt hat: „Dass die Debatte um Briefkastenfirmen nötig ist, ist nicht neu“, frage ich die Staatsregierung, seit wann der Staatsregierung (und hier insbesondere Staatsminister Dr. Markus Söder) bekannt ist, dass eine Debatte um Briefkastenfirmen nötig ist, und welche Schlüsse sie wann aus dieser Erkenntnis gezogen hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Problematik der Verlagerung von im Inland erwirtschafteten Erträgen ins niedrig besteuerte Ausland ist seit Jahren einer der Prüfungsschwerpunkte der steuerlichen Betriebsprüfung. Hierzu rechnen auch Zahlungen an sog. Briefkastenfirmen. Bayern hat seit Jahren zur Überprüfung u.a. solcher Zahlungen an den Standorten München und Nürnberg des Bayerischen Landesamtes für Steuern jeweils eine zentrale Prüfungseinheit. Diese ist mit der Aufklärung steuerlich relevanter Sachverhalte im Zusammenhang mit Auslandsaktivitäten befasst. Unabhängig davon zählen internationale Verfechtungen, insbesondere zu Steueroasen bzw. Offshore-Finanzplätzen, zu den Aufgabenschwerpunkten der seit 2013 eingerichteten Sonderkommission „Schwerer Steuerbetrug“.

32. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Im Hinblick auf folgende Ausführung des Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in der Plenarsitzung am 7. April 2016: „Seit 2009 hat es 20 Einzelabkommen zum Austausch von Steuerinformationen gegeben – die neuesten Abkommen setzen in der Tat neueste Standards –, sodass eine Vielzahl von Staaten, darunter auch die Schweiz, dabei sein wird“, frage ich die Staatsregierung, warum sie erst vor kurzem das dann gescheiterte Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz vehement unterstützt hat, das genau diesen Austausch nicht bzw. nur in sehr eingeschränkter Form vorsah und ob sie heute diese Unterstützung als Fehler einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das angesprochene gescheiterte Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz wurde seinerzeit von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, ausgehandelt.

Dieses Abkommen wurde damals von der Staatsregierung befürwortet, weil es eine klare Verbesserung gegenüber dem damaligen Status quo bedeutet hätte. Mit dem Abkommen wäre weitestgehend sichergestellt worden, dass Steuerpflichtige mit unversteuertem Kapitalvermögen in der Schweiz, die bis dahin das Erlöschen der Steuer- und Strafansprüche durch Verjährung abwarten konnten, ihren steuerlichen Beitrag hätten leisten müssen. Das Abkommen hätte auch vergangene Zeiträume umfasst. Im Gegensatz dazu erstreckt sich der Informationsaustausch mit der Schweiz aufgrund des Änderungsprotokolls zum Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der EU und der Schweiz, welches am 27. Mai 2015 unterzeichnet wurde und zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, auf Zeiträume ab 2018.

33. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Im Hinblick auf die Berichterstattung der „Süddeutschen Zeitung“ vom 8. April 2016, wonach die Bayerische Landesbank die Panama-Deals ihrer Luxemburger Tochter nicht vor der Veräußerung des Privatkundengeschäfts „durchleuchtet“ hat, frage ich die Staatsregierung, ob dies zutrifft oder aber welche konkreten Maßnahmen zur Überprüfung der Geschäfte vor der Veräußerung stattgefunden haben und wie erklärt die Staatsregierung, dass die BayernLB im Gegensatz zu anderen Landesbanken die Offshore-Geschäfte der LBLux in Panama nicht bei der Kölner Staatsanwaltschaft gemeldet hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016

(Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

34. Abgeordneter
Bernhard Roos
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie waren die Arbeitsteilung bzw. Geschäftsbeziehungen zwischen Offshore-Dienstleister, BayernLB bzw. BayernLB-Tochter LBLux und den Inhabern der Briefkastenfirmen organisiert, welche Aufgaben bzw. Dienstleistungen erbrachte dabei die BayernLB bzw. die BayernLB-Tochter LBLux?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

35. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Nachdem es die Staatsregierung für richtig gehalten hat, meine Anfrage zum Plenum vom 14. März 2016 (Drs. 17/10615), ob es zutrifft, dass die Bezirksregierungen angewiesen worden sind, schon jetzt (noch vor einer eventuellen Änderung des Landesentwicklungsprogramms – LEP) bei Raumordnungsverfahren die geplante neue Regelung zu Mindestabständen von Freileitungen für Stromtrassen zur Wohnbebauung zu berücksichtigen, nicht konkret zu beantworten, sondern lediglich mitzuteilen, dass die Regierungen Kenntnis von den geplanten Änderungen des LEP haben, frage ich noch einmal, ob die Regierungen angewiesen worden sind, schon jetzt bei Raumordnungsverfahren für Freileitungen von Stromtrassen die geplante neue Regelung zu berücksichtigen und falls ja, welche Auswirkungen dies ggf. auf die verschiedenen Trassenvarianten in dem anhängigen Raumordnungsverfahren für den sog. Ostbayernring hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Wie in der Antwort zur Anfrage zum Plenum vom 14. März 2016 (Drs. 17/10615) dargelegt, berücksichtigen die Regierungen bereits den in dem geplanten Grundsatz konkretisierten Belang des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes in der jeweils vorzunehmenden raumordnerischen Abwägung. Hierbei dienen die Mindestabstände des geplanten Grundsatzes als Richtschnur für die Abwägung. Die für das laufende Raumordnungsverfahren für den Ostbayernring zuständigen höheren Landesplanungsbehörden werden alle raumrelevanten Belange in ihrer Abwägung berücksichtigen. Hinsichtlich der Konsequenzen kann dem laufenden Verfahren nicht vorgegriffen werden.

36. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Im Hinblick auf die folgende Aussage des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in der Plenarsitzung am 7. April 2016: „Wir haben jetzt für die Sonderkommission fünf Leute bereitgestellt, die sich um alle Fragen kümmern können, die sich mit Panama beschäftigen“, frage ich die Staatsregierung, ob, wie und mit Hilfe welcher Maßnahmen sich die Sonderkommission auch mit dem Verhalten der Landesbank und ihrer Töchter in Bezug auf die Vermittlung bzw. die Verwaltung von Briefkastenfirmen befasst?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) und die dort bereit gestellte fünfköpfige Spezialeinheit sind verpflichtet, Anhaltspunkte für steuer- und steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte konsequent zu verfolgen. Dies gilt auch für etwaige Sachverhalte betreffend Unternehmen mit staatlicher Beteiligung.

Die SKS bedient sich bei ihren Maßnahmen aller gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel, um die Steuer- und Steuerstrafansprüche geltend zu machen und durchzusetzen.

37. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welches jährliche finanzielle Volumen hatten die Transaktionen der Briefkastenfirmen in Panama, in welchem Umfang wickelten die BayernLB bzw. die LBLux diese Transaktionen ab und welche Einnahmen erzielten die BayernLB bzw. deren Tochter aus Geschäften mit den Briefkastenfirmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finan-

zen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

38. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann hatte sie welche Kenntnisse vom Offshore-Engagement der BayernLB bzw. der LBLux und ggf. weiteren Töchtern der BayernLB?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

39. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der von der BayernLB bzw. von Töchtern der BayernLB verwalteten Briefkastenfirmen gehörten bzw. gehören Eigentümern mit Wohnsitz in Bayern, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für eine völlige Aufhebung der Anonymität der Briefkastenfirmen, die durch die Medien teilweise erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

40. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kunden wurden bzw. welches Kundensegment wurde im Rahmen einer Arbeitsteilung beim Privatkundengeschäft von der BayernLB an die LBLux empfohlen und welche besonderen Produkte sowie speziellen Dienstleistungen bot die LBLux im Rahmen dieser Geschäfte an?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detailfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 32 f).

41. Abgeordneter **Herbert Woerlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welches Volumen haben nach ihrer Kenntnis der die mittels Briefkastenfirmen hinterzogenen Steuern, die von der BayernLB bzw. von Töchtern der BayernLB verwaltet wurden, und in welchen Ländern hätten diese Steuern in welcher Höhe bezahlt werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die ehemalige BayernLB-Tochter LBLux war bereits Thema einer ausführlichen Debatte im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der SPD betreffend „Der Panama-Deal“ vom 6. April 2016 (Drs. 17/10746). Die Fragestellungen dort sind vielfach deckungsgleich mit den Anfragen zum Plenum vom 11. April 2016 zu diesem Komplex. Der Landtag hat diesbezüglich einen umfassenden Berichtsauftrag an die Staatsregierung einstimmig beschlossen. Die Staatsregierung will umfassende Aufklärung und größtmögliche Transparenz. Denn die Staatsregierung toleriert keine Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

Nach Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zu den sogenannten Panama Papers hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die BayernLB aufgefordert, allen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und die Angelegenheit aufzuklären. Zu diesem

Zweck hat die Bank eine externe Untersuchung zum Komplex LBLux durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Die Ergebnisse werden Teil des Berichts der Staatsregierung an den Landtag sein. Zugleich wurde die Bank aufgefordert, mit allen Behörden offen und transparent zusammenzuarbeiten.

Generell gilt: Die BayernLB arbeitet als Universalbank schon seit ihrer Gründung 1972 gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank im In- und Ausland. Dazu gehört auch Offshore. Offshore ist nicht gleich Offshore. Es gibt eine Reihe von Offshore-Aktivitäten, die rechtmäßig und marktüblich sind. Hierunter fallen z.B. Flugzeugfinanzierungen oder Schiffsfinanzierungen. Solche Finanzierungen werden auch von der Bundesregierung durch Exportkreditgarantien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sog. Hermes-Deckungen, gefördert. Davon zu unterscheiden sind die rechtlich umstrittenen Briefkastenfirmen.

An der Banque LBLux war die BayernLB seit 1973 beteiligt. Sie unterlag luxemburgischem Recht und war eine Bank mit eigenem Vorstand und eigenem Verwaltungsrat. Die Kontrolle der Geschäfte der LBLux oblag dem dortigen Verwaltungsrat. Die LBLux zählte seit 2009 nicht mehr zum Kerngeschäft der BayernLB, vielmehr war es seitdem Ziel, die LBLux zu verkaufen. Nach einem Verkaufsprozess wurde das Privatkundengeschäft der LBLux 2013 verkauft. Im Übrigen befindet sich die Gesellschaft in Liquidation.

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hatte in seiner Zeit als Verwaltungsratsvorsitzender (November 2011 bis Juni 2013) der BayernLB keine Kenntnis über Vorgänge, über die jetzt in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet wurde. In seiner Amtszeit als Vorsitzender war die LBLux nicht Tagesordnungspunkt im Verwaltungsrat der BayernLB. Es gab im Verwaltungsrat auch keine Hinweise auf Verwicklungen der LBLux in rechtlich umstrittene Briefkastenfirmen in Panama. Ein Jahr nach dem Verkauf hat der Vorstand der BayernLB Ende 2014 im Aufsichtsrat auf Nachfrage eines Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse für rechtswidriges Verhalten vorliegen.

Detaillfragen wie nach Protokollen von Organsitzungen, einzelnen Kundenempfehlungen oder dem Privatkundengeschäft können erst umfassend nach Abschluss der externen Untersuchung beantwortet werden. Es gilt dabei der Grundsatz maximaler Transparenz. Dazu braucht es allerdings Daten und Fakten und nicht Spekulationen.

Ergänzende Antwort des StMFLH vom 29. August 2016 siehe [Anlage](#) (insbesondere Seite 30).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

42. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, über etwa wie viele Unternehmen, die auch als potenzielle Mitglieder des bundesweiten Bündnisses für nachhaltige Textilien infrage kommen, die Textilbranche in Bayern nach dem Kenntnisstand der Staatsregierung verfügt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

In der amtlichen Statistik für das Verarbeitende Gewerbe wird zwischen der Herstellung von Bekleidung und der Herstellung von Textilien unterschieden. 2015 werden für Bayern 86 Bekleidungsbetriebe und 125 Textilbetriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten ausgewiesen. Unter den Textilbetrieben befinden sich auch zahlreiche Hersteller mit Produktion in Deutschland. Die Textilbetriebe sind nur noch teilweise Zulieferer der Bekleidungsindustrie. Mit technischen Textilprodukten beliefern sie verschiedenste Industriezweige, wie z.B. Automobilbau, Medizintechnik oder die Bauindustrie.

Darüber hinaus sind auch Handelsbetriebe potentielle Mitglieder, soweit sie als Hersteller auftreten oder Eigenmarken vertreiben. Zahlen hierüber liegen aber nicht vor.

43. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache Industrie- und Handelskammer Koblenz bezüglich Beitragsbescheide für die bayerischen Industrie- und Handelskammern (IHK), geht die Staatsregierung davon aus, dass das Urteil auch auf andere Kammern mit Pflichtmitgliedschaft wie Handwerkskammern zu übertragen ist und in welchen Fällen wurden nach diesem Urteil rechtswidrige Kammerbescheide verschickt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wirkt unmittelbar nur für die Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz. Es bestätigt die gefestigte Rechtsprechung, dass die Bildung angemessener Rücklagen zu einer geordneten Haushaltsführung der Industrie- und Handelskammern gehört. Allerdings ist eine überhöhte Rücklage möglichst bald auf ein zulässiges Maß zurückzuführen. Dabei müssen die Kammern die Entscheidung über das Vorhalten einer Rücklage und über deren Höhe bei jedem Wirtschaftsplan und damit jährlich treffen. Ein Wirtschaftsplan kann nicht nur dann rechtswidrig sein, wenn er eine überhöhte Rücklage bildet. Er ist auch dann rechtswidrig, wenn er eine überhöhte Rücklage beibehält.

In erster Linie sind die IHKs selbst verpflichtet, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie den Vorgaben des Urteils Genüge zu leisten. Die Beitragsbescheide beruhen jeweils auf einem Wirtschaftsplan, für den keine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Das Urteil könnte grundsätzlich auch für Handwerkskammern relevant sein, die allerdings für ihr Rechnungswesen in der Regel ein anderes System (kameralistische Rechnungsführung) nutzen als die Industrie- und Handelskammern.

Da das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine unmittelbare Wirkung auf die bayerischen IHKs hat, sind Beitragsbescheide, die nach dem Urteil verschickt worden sind, rechtmäßig. Wenn ein Beitragspflichtiger der Ansicht ist, dass dem Bescheid eine unzulässige Rücklagenbildung zugrunde liegt, kann er den Bescheid gerichtlich angreifen. Die Beitragssätze der bayerischen IHKs liegen historisch gesehen auf sehr niedrigem Niveau und sind in den vergangenen Jahren in fast allen Kammern – teilweise erheblich – gesenkt worden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

44. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Bezugnehmend auf einen Artikel aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 15. November 2012 mit dem Titel „Der Unbeugsame“ über einen Rechtsstreit mit einem Beamten und den Erlass von Gebühren (Umweltprüfungsgebühren von Großbetrieben) durch bayerische Behörden frage ich die Staatsregierung, um welche Fälle es dabei genau geht (mit Nennung des Datums, der Art und Höhe der Gebühren, des jeweiligen Landkreises und Unternehmens), zum Beispiel in dem genannten Fall im Landkreis Bad Kissingen, aufgrund dessen sich Landrat Thomas Bold mündlich sowie schriftlich bei dem damaligen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit, Dr. Markus Söder, und der damaligen Staatssekretärin für Umwelt und Gesundheit, Melanie Huml, beschwert hat, seit welchem Datum diese Praxis dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt ist und welche Umweltminister über diesen Sachverhalt informiert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Hintergrund der angesprochenen Berichterstattung in der „Süddeutschen Zeitung“ dürfte der Hinweis des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) mit Schreiben vom 26. Juni 2009 an die immissionsschutzrechtlichen Vollzugsbehörden sein, dass für die Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen grundsätzlich Kosten zu erheben sind und dass hierbei nach Art. 13 des Bayerischen Kostengesetzes die Festsetzungsfrist vier Jahre beträgt, sodass eine Nacherhebung nach vier Jahren verjährt wäre.

Da einige Landräte bis dato davon ausgegangen waren, dass die Überwachung im öffentlichen Interesse stattfindet und von daher kostenfrei wäre, verlief die gesetzlich notwendige Nacherhebung teilweise schleppend. Letztendlich sind, bis auf wenige Ausnahmen, die jeweiligen Kosten festgesetzt und erhoben worden.

Die Angelegenheit wurde aus besonderem Anlass auch vom Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) untersucht. Gemäß Bericht vom 13. September 2013 beliefen sich die durchschnittlich erhobenen Kosten in den Jahren 2005 bis 2010 in einem Rahmen von 138 bis 335 Euro. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kam zum Ergebnis, dass eine Nachforderung der Kosten im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedenfalls sinnvoll sei, soweit die Nacherhebung den mit der nachträglichen Kostenfestsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand deckt.

Der ORH hat in seiner Prüfungsmitteilung die Vorgehensweise des damaligen StMUG nicht beanstandet.

45. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD)
- Angesichts der Tatsache, dass der Grundwasserstand des Brunnens im Bereich der Gemeinde Estenfeld/Mühlhausen im Jahr 2015 um über 5 m abgesenkt worden ist, frage ich die Staatsregierung, welche Landwirtschaftsunternehmen diesen Brunnen zur Bewässerung ihrer landschaftlichen Flächen nutzen und welche finanziellen Mittel sie hierfür an die Gemeinde abführen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus der Anfrage zum Plenum geht nicht eindeutig hervor welcher Brunnen gemeint ist. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage zum Plenum auf die Brunnen 1-3 der Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe im Gebiet der Gemeinde Estenfeld bezieht. Diese erschließen ein gespanntes Grundwasservorkommen im sog. Unteren Keuper. Die dort beobachteten Schwankungen der Ruhewasserspiegel betragen im Jahr 2015 ca. 1 bis 2 m.

Der Staatsregierung liegen keine Daten zur Verwendung des von der Mühlhausener Gruppe abgegebenen Trinkwassers vor. Da für die landwirtschaftliche Bewässerung anderweitige Genehmigungen für eine Entnahmemenge von etwa 500 000 m³/a vorliegen, geht das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz davon aus, dass das Trinkwasser der Mühlhausener Gruppe in relevantem Umfang für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen genutzt wird. Gegebenenfalls würden die satzungsgemäßen Kosten dafür anfallen.

Nach aktuellen Auswertungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt blieb die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der sog. Bergheimer Mulde in drei der letzten sechs Jahre deutlich unter dem langjährigen Mittel. Anhand der derzeit vorliegenden Daten ist nicht erkennbar, ob der derzeit zu beobachtende niedrige Grundwasserspiegel im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite liegt oder ob ein generell fallender Trend infolge einer Übernutzung zu beobachten ist.

46. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Unter Bezugnahme auf die Information des Atomkraftwerks (AKW) Gundremmingen, dass für die letzten Betriebszyklen eines AKW frische Brennelemente zur Verfügung stehen, die auf eine kurze Einsatzdauer optimiert sind, frage ich die Staatsregierung, worin sich diese Brennelemente (Zusammensetzung, Eigenschaften, etc.) von den bisher in Gundremmingen zum Einsatz gekommenen Brennelementen unterscheiden, in welchen anderen Reaktoren in Deutschland diese bereits zum Einsatz gekommen sind und wer diese Brennelemente herstellt bzw. hergestellt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die für den Einsatz während des letzten Betriebszyklus genutzten neuen Brennelemente verfügen über einen geringeren Anfangsgehalt an Gadolinium. Damit wird der verkürzten Einsatzzeit Rechnung getragen. Dieser spezifische Brennelementtyp kommt so nur im Kernkraftwerk Gundremmingen zum Einsatz. Der Hersteller dieser Brennelemente ist die Firma Areva.

47. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schritte hat sie bislang unternommen, um zusammen mit dem Trägerverein der Auffangstation für Reptilien München eine Lösung in der Frage der Finanzierung des dringend benötigten Neubaus in Neufahrn bei Freising zu finden, wie ist das weitere Vorgehen in der Angelegenheit und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für die Finanzierung der neuen Räumlichkeiten der Auffangstation, auch unter dem Aspekt der Beteiligung anderer Bundesländer?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung sucht intensiv nach Lösungsmöglichkeiten für eine bessere Unterbringung der Reptilienauffangstation und hat zu diesem Zweck eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die bereits die Arbeit aufgenommen hat. Fest steht, dass die dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom Verein Auffangstation für Reptilien München e.V. vorgelegte Planung für einen Neubau mit einem Bauvolumen zwischen 20 Mio. Euro und 30 Mio. Euro angesichts der vielfältigen aktuellen staatlichen Aufgaben nicht zu schultern ist. Bevor Finanzierungsmöglichkeiten für eine bessere Unterbringung der Reptilienauffangstation gefunden werden können, sind zahlreiche Vorfragen einschließlich der Beteiligungsmöglichkeiten anderer Länder zu klären. Daher liegt derzeit noch keine Veranschlagungsreife vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

48. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatliche Mittel sind im Jahr 2015 insgesamt (über alle Einzelpläne hinweg) an den Bayerischen Bauernverband, den Bayerischen Jagdverband und den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern für welchen Zweck ausgereicht worden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die an den Bayerischen Bauernverband, den Bayerischen Jagdverband und den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern ausgereichten Mittel im Haushaltsjahr 2015 sind den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen:

Bayerischer Bauernverband (BBV) mit seinen Unterorganisationen:

Einzelplan Staatsministeri- um Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)	Organisation	Zweck	Höhe €
08	BBV	Zuwendungen für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im landwirtschaftlichen Bereich	1.450.000,00
08	BBV	Unterstützung Öffentlichkeitsarbeit	1.438,41
08	BBV	Dienstleistungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Haus- und Landwirtschaft	8.341,89
08	BBV	Leistungen im Rahmen Welttag der Hauswirtschaft	100,00
08	BBV	Leistungen zur Ermittlung von Flurschäden (G7-Gipfel)	1.821,14
08	BBV	Dienstleistungen im Rahmen von Absatzförderungsmaßnahmen und Messen	49.953,05
08	BBV	Zuschuss für Projekt zur ernährungsbezogenen Gesundheitsförderung	108.433,10
08	BBV	Maßnahmen zur Förderung der Jagd	6.000,00
08	BBV	Dienstleistungen im Rahmen forstlicher Ausstellungen	102,34
08	BBV	Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Kauf von Sachmitteln durch die Landesanstalt für Landwirtschaft	7.469,14
08	Buchstelle des BBV GmbH	Zuschüsse im Rahmen der Verbundberatung	25.600,00
08	Buchstelle des BBV GmbH	Beschaffung von Buchführungsabschlüssen für den Agrarbericht	15.232,00
08	Buchstelle des BBV GmbH	Kostenerstattung der Buchführungskosten für das Testbetriebsnetz des Bundes (entstehende Kosten werden durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ersetzt)	548.048,50
08	Buchstelle des BBV GmbH	Erstattung der Kosten für gemeinsame Heizung im Grünen Zentrum Fürstfeldbruck	14.784,12
08	BBV Service GmbH	Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe (Praktikanten aus anderen Ländern)	4.191,00
08	BBV- Computerdienst GmbH	Einkauf von Lizenzen und Softwarepflege für Spezialanwendungen im Bereich der Ausbildung und Bilanzierung	1.918,80
08	BBV Beratungs- dienst GmbH	Miete und Nebenkosten für das Grüne Zentrum Holzkirchen	281.577,86
08	BBV- LandSiedlung GmbH	Zuschüsse im Rahmen der Verbundberatung	108.000,00
08	BBV- LandSiedlung GmbH	Dienstleistungen im Rahmen der vereinfachten Verfahren des Landtausches und der vereinfachten Bodenordnungsverfahren	8.316,06
		Summe	2.641.327,41

Einzelplan Staatsministeri- um für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	Organisation	Zweck	Höhe €
05	BBV	Bewilligung für Bildungswerk des BBV im Rahmen der Erwachsenenbildung	113.600,00

Bayerischer Jagdverband (BJV):

Einzelplan StMELF	Zweck	Höhe
08	Zuschüsse für wildtiergerechten Zwischenfruchtanbau	4.946,31
08	Maßnahmen zur Förderung der Jagd nach Art. 26 und 27 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)	826.453,83
08	Dienstleistungen im Rahmen der Jagd- und Falknerprüfungen	3.865,00
	Summe	835.265,14

Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Bayern:

Einzelplan Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie Umwelt und Verbraucherschutz	Zweck	Höhe
03A+12	Institutionelle Förderung für die Übernahme der Pflege von aufgefundenen und beschlagnahmten Reptilien durch die Reptilienauffangstation zur Entlastung der bayerischen Tierheime (fehlendes Personal und notwendiges Spezialwissen)	331.000,-

49. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, was gedenkt sie zu tun, um den 33.000 bayerischen Milcherzeugern langfristig sinnvoll zu helfen, angesichts der ruinösen Preispolitik des Lebensmitteleinzelhandels (20 Cent pro Liter/Milch der Molke-rei Weihenstephan in einem Rewe-Markt in Schleswig-Holstein), weiterhin sinkender Milchpreise und noch nicht absehbarer Preiswende-Tendenzen nach oben, gibt es Überlegungen zu gezielten, zusätzlichen Vermarktungsmöglichkeiten, eine stärkere Bündelung der Erzeuger und Mengenreduzierung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung setzt sich seit langem auf EU- und Bundesebene dafür ein, Maßnahmen umzusetzen bzw. zu entwickeln, die geeignet sind, Marktverwerfungen auf dem Milchmarkt zu verhindern und die Liquidität der Milchviehbetriebe langfristig zu sichern. Hierzu zählt u.a. die Forderung, das bestehende Sicherheitsnetz flexibler zu gestalten und Maßnahmen zur Marktentlastung durchzuführen. Hierzu hat die Staatsregierung der EU und dem Bund verschiedene Vorschläge unterbreitet. Als Beispiel dafür sei die Forderung der Staatsregierung nach einer spontanen Herauskaufaktion von Magermilchpulver durch die EU-Kommission genannt. Damit könnte man spekulative Markttrends durchbrechen. An den Forderungen, wie z.B. der Prüfung von Mengensteuerungsmodellen durch die EU, wird die Staatsregierung auch weiterhin festhalten.

Um die Einkommen auf den Milcherzeugerbetrieben langfristig zu stabilisieren und die Liquidität zu erhalten, wird konsequentes Risikomanagement auch auf den Milcherzeugerbetrieben immer wichtiger. Deshalb fordert die Staatsregierung neue Instrumente, wie z.B. Versicherungslösungen, wie sie bereits in den USA genutzt werden, zu prüfen sowie die Preisabsicherung über Warenterminbörsen zu erleichtern. Darüber hinaus fordert die Staatsregierung vom Bund, die steuerliche Gewinnglättung von derzeit zwei Jahre auf vier Jahre auszudehnen sowie die Erhöhung des Bundeszuschusses zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch in den folgenden Jahren weiterzuführen.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Sicherung des Einkommens der Milcherzeuger sieht die Staatsregierung in der Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten. Bei einem Selbstversorgungsgrad von ca. 170 Prozent kommt dabei dem Export eine besondere Bedeutung zu. Mit der Agentur für Lebensmittel – Produkte aus Bayern (alp) ist es gelungen, eine Einrichtung zu etablieren, die erfolgreich den Absatz bayerischer Milch- und Milchprodukte fördert und damit nachhaltig zur Einkommenssicherung der Milcherzeuger beiträgt. Die Marke Bayern steht für Qualität und Innovation und genießt international einen hervorragenden Ruf. Die alp führt zahlreiche Absatzfördermaßnahmen durch, um neue Exportmärkte zu erschließen und bestehende Märkte zu pflegen (u.a. Delegationsreisen, Kontaktbörsen).

Aber auch die Pflege des Inlandsmarktes ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Deshalb führt die alp in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung der Bayerischen Milchwirtschaft öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, wie z.B. Messeauftritte, durch.

Die Bündelung der Rohmilch ist auf Grund der komplexen Marktzusammenhänge und der umfassenden rechtlichen Vorgaben eine wichtige Voraussetzung für Milcherzeuger, um bei Vertragsverhandlungen mit den Molkereien auf Augenhöhe agieren zu können. In Bayern gibt es derzeit 96 anerkannte Milcherzeugergemeinschaften und zwei anerkannte Vereinigungen von Milcherzeugergemeinschaften. 14 Zusammenschlüsse von Milcherzeugern haben einen Antrag auf Anerkennung gestellt. Aus Sicht der Staatsregierung ist es wichtig, die Milcherzeuger für eine Bündelung zu sensibilisieren. Deshalb informieren die Landesanstalt für Landwirtschaft und die Fachzentren für Rinderhalter in Seminaren und durch Fachvorträge über die Möglichkeiten sowie die Bedeutung der Bündelung von Milch. Die Entscheidung, die Milch zu bündeln bzw. den Bündelungsgrad durch den Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen zu erhöhen, liegt jedoch letztendlich in der Verantwortung der Milcherzeuger selbst.

50. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung der jeweilige Fördersatz anhand der Gesamtkosten errechnet wird, während bei der Städtebauförderung nach deren verschiedenen Programmen eine Förderung anhand der Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen aus den Straßenausbaubeiträgen errechnet wird, und wenn ja, womit erklärt die Staatsregierung diesen Unterschied bei der Förderung und gibt es hier Reformüberlegungen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei Dorferneuerungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beruht die Beteiligung der Teilnehmer auf § 19 FlurbG. Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bleibt insoweit unberührt, als die Gemeinden Beiträge höchstens für den Aufwand erheben können, der ihnen als Beteiligung an Maßnahmen der jeweiligen Teilnehmergeinschaft entsteht oder – sollten sie selbst Bauträger sein – nach Abzug der Beteiligung der jeweiligen Teilnehmergeinschaft verbleibt. Bei

Städtebauförderungsmaßnahmen in umfassenden Verfahren haben die Eigentümer Ausgleichsbeiträge gemäß § 154 des Baugesetzbuches (BauGB) zu leisten.

In allen anderen Fällen, also bei Dorferneuerungsvorhaben, bei denen ein Verfahren nach dem FlurbG unterbleiben kann, und auch bei Städtebauförderungsmaßnahmen, die nicht im umfassenden Verfahren erfolgen, werden die Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der förderfähigen Kosten berücksichtigt. Eine Ungleichbehandlung der Grundeigentümer ist insoweit nicht gegeben.

51. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die geplante Haltung von 300.000 Masthühnern am Kapflhof bei Schwandorf, hält sie einen solchen Betrieb mit dem Leitbild einer nachhaltigen bäuerlichen Landwirtschaft für vereinbar und welche Initiativen ergreift sie, dass solche Betriebe in Bayern nicht zum Standard werden und bäuerliche Betriebe mit ihrer flächenangepassten Nutzung verdrängen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Tierhaltungsanlagen dieser Größenordnung entsprechen nicht dem Leitbild der bayerischen Agrarpolitik eines bäuerlichen Familienbetriebes.

Das Bauvorhaben ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich nur genehmigungsfähig, wenn ein Nachweis der überwiegend eigenen Futtergrundlage erbracht wird. Andernfalls ist eine Genehmigung nur über eine entsprechende Bauleitplanung möglich. Die Planungshoheit liegt bei der Kommune. Weiter müssen bei Bauvorhaben in dieser Größenordnung die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (förmliches BImSch-Verfahren nach § 4 ff BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP) erfüllt werden.

Um den Kommunen bei der Beurteilung so großer Vorhaben den Rücken zu stärken, wurde bei der letzten Novellierung des BauGB eine Verschärfung der Genehmigungsbedingungen für sog. gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich vorgenommen. Dabei handelt es sich um Anlagen, deren Tierbestand nicht zu mindestens 50 Prozente auf eigener Flächengrundlage versorgt werden könnte. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind gewerbliche Tierhaltungsanlagen mit UVP-Pflicht (z.B. ab 30.000 Mastgeflügelplätzen) nur noch im Rahmen der Bauleitplanung über einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan oder ein Sonderbaugebiet Tierhaltung realisierbar.

Sofern auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen werden und die o.g. rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage, ein solches Bauvorhaben zu verhindern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

52. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der aktuellen Medienberichte über freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und der Einbestellung der zuständigen Aufsichtsbehörden durch die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden über Umfang und Begründung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und heilpädagogischen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorliegen und wie sie zukünftig zu einer besseren Kontrolle und effektiven Beschränkung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in den genannten Einrichtungen gelangen will?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In der dafür zur Verfügung stehenden Zeit war eine Beantwortung leider nicht möglich: Zur Klärung der Fragen nach Umfang und Begründung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen wurden die Regierungen am 8. April 2016 beauftragt, eine Umfrage an alle heilpädagogischen Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern zu richten sowie alle Einrichtungen zu überprüfen.

Sobald ein vollständiger Überblick darüber vorliegt, wie viele Heime nach eigenen Angaben freiheitsbeschränkende Maßnahmen anwenden, welche Begründungen sie dafür angeben und welches Bild die Prüfungsergebnisse liefern, wird dem Landtag hierüber umgehend berichtet werden.

Zudem wurden Vertreter von Familien, Verbänden, Aufsichtsbehörden und weitere Experten am 12. April 2016 nach München eingeladen, um über mögliche Verbesserungen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu diskutieren. Bei diesem Treffen war es unter den Teilnehmern Konsens, dass alle Möglichkeiten ausgelotet werden müssen, das Kindeswohl bestmöglich zu schützen.

Deshalb wird der Expertenrat unter anderem die Heimrichtlinien und die Gesetzeslage überprüfen, ob neue Qualitätsstandards oder weiterführende Regelungen nötig sind.

53. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz sich derzeit jeweils in den Aufnahme- und Rückföhreinrichtungen (ARE) Bamberg und Manching befinden (bitte anhand der jeweiligen Herkunftsländer bzw. Staatsbürgerschaften sortiert angeben), wie viele Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz, die nicht aus den Balkanländern stammen (sollten Staatsangehörige anderer Länder in den ARE untergebracht sein, bitte anhand der jeweiligen Staatsangehörigkeit auflisten), sollen in den kommenden Wochen in den ARE untergebracht werden (bitte den jeweiligen Grund nennen) und welche Veränderungen ergäben sich mit der angedachten Umwandlung der ARE in sogenannte Transferzonen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Unterbringung in den Aufnahme- und Rückföhreinrichtungen (ARE) richtet sich danach, welche Herkunftsländer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der dortigen Außenstelle bearbeitet werden. Derzeit werden in der ARE I Manching/Ingolstadt und der ARE II Bamberg die Länder Kosovo, Serbien, Montenegro, Albanien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien bearbeitet sowie in der ARE I zusätzlich die Ukraine.

Zum 11. April 2016 waren in der ARE I in Manching/Ingolstadt 944 Personen und in der ARE II in Bamberg 970 Personen aus diesen Herkunftsländern untergebracht. Eine genaue Aufschlüsselung der Anzahl der Personen aus den jeweiligen Herkunftsländern war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Hinsichtlich des konkreten Standes der Verfahren wird gebeten, sich an das zuständige BAMF zu wenden. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um Personen aus sicheren Herkunftsländern sowie mit geringer Bleibeperspektive handelt, dürften regelmäßig keine Duldung bzw. Abschiebeschutz erteilt werden.

Auch die zukünftige Belegung der ARE I und ARE II richtet sich nach den vom BAMF dort bearbeiteten Herkunftsländern. Eine Veränderung ist derzeit nicht mit dem BAMF besprochen. Auch die Umwandlung in sog. Transferzonen ist nicht mit dem BAMF besprochen.

54. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Nachdem der Freistaat Bayern bereits am 15. Januar 2016 den im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vereinbarten pauschalen monatlichen Betrag von 670 Euro je Person vom Bund erhalten hat, frage ich die Staatsregierung, wann diese Gelder an die Kommunen weitergegeben werden und welche Beträge den kommunalen Ebenen in der Oberpfalz zustehen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Freistaat Bayern erstattet den Kommunen Aufwendungen für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern spitz, deckt also diese Kosten der Kommunen zu 100 Prozent. Die Erstattung wird regelmäßig quartalsweise durch die Regierungen vorgenommen. Entsprechend werden pauschale Kostenbeteiligungen des Bundes durch den Kostenträger (Freistaat Bayern) auf dem allgemeinen Einnahmetitel verbucht und nicht nochmals ausgekehrt, da es andernfalls zu einer Doppelleistung käme.

55. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder mit Behinderung werden derzeit in heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Mittelfranken untergebracht (bitte je Einrichtung), in welchen konkreten Einrichtungen werden „freiheitsentziehende Maßnahmen“ eingesetzt und wie viele Kinder mit Behinderung waren davon in den vergangenen fünf Jahren betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In Mittelfranken gibt es insgesamt zehn Heime bzw. stationäre Einrichtungen, welche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung vollstationär bzw. als Internate betreuen:

Davon betreuen sechs Einrichtungen derzeit 336 Kinder und Jugendliche mit geistiger bzw. mehrfacher Behinderung in 46 Gruppen. Bei zwei Einrichtungen handelt es sich um Berufsbildungswerke mit 19 Gruppen und fünf Außenwohngruppen mit insgesamt 346 belegten Plätzen. Weitere zwei Einrichtungen betreuen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Sinnesbehinderungen (Hören und Sehen) als Internate mit elf Gruppen und sechs Außenwohngruppen und insgesamt 119 belegten Plätzen im Rahmen der Schul- bzw. Berufsausbildung.

In Heilpädagogischen Tagesstätten hingegen werden Kinder und Jugendliche nicht untergebracht, sondern nur stundenweise betreut. Heilpädagogische Tagesstätten bieten für Schüler von Förderschulen nach Schulschluss bis ca. 16.30 Uhr eine heilpädagogische Betreuung und Förderung an. Die dort betreuten Kinder und Jugendlichen leben bei ihren Familien und kommen nach Ende der Betreuungszeit nach Hause.

Im Übrigen war in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum leider nicht möglich: Zur Klärung der Fragen nach Umfang und Begründung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen wurden die Regierungen am 8. April 2016 beauftragt, eine Umfrage an alle heilpädagogischen Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern zu richten sowie alle Einrichtungen zu überprüfen.

Sobald ein vollständiger Überblick darüber vorliegt, wie viele Heime nach eigenen Angaben freiheitsbeschränkende Maßnahmen anwenden, welche Begründungen sie dafür angeben und welches Bild die Prüfungsergebnisse liefern, wird dem Landtag hierüber umgehend berichtet werden.

Zudem wurden Vertreter von Familien, Verbänden, Aufsichtsbehörden und weitere Experten am 12. April 2016 nach München eingeladen, um über mögliche Verbesserungen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu diskutieren. Bei diesem Treffen war es unter den Teilnehmern Konsens, dass alle Möglichkeiten ausgelotet werden müssen, das Kindeswohl bestmöglich zu schützen. Deshalb wird der Expertenrat unter anderem die Heimrichtlinien und die Gesetzeslage überprüfen, ob neue Qualitätsstandards oder weiterführende Regelungen nötig sind.

56. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, von welchen Verbänden, Organisationen u.ä. liegen ihr zum Ende der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zu einem Bayerischen Integrationsgesetz am 6. April 2016 Stellungnahmen vor?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Folgende Verbände, Organisationen u.ä. haben sich im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes geäußert (Stand 12. April 2016):

Akademie der Bildenden Künste München, Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände, Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY), Ausländerbeirat München, Bayerischer Beamtenbund e.V., Bayerischer Elternverband e.V., Bayerischer

Handwerkstag, Bayerischer Jugendring, Bayerischer Landesfrauenrat, Bayerischer Landespflege-
rat, Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V., Bayerisches Rotes Kreuz, Bundesagentur
für Arbeit – Regionaldirektion Bayern, Deutsche Rentenversicherung Arbeitsgemeinschaft Bayern,
Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Bayern (DGB), Deutscher Hochschulverband, Deutscher
Mieterbund – Landesverband Bayern e.V., Die Johanniter, Die Kommunalen Spitzenverbände in
Bayern, Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, Evangelische Jugend in
Bayern, Evangelische Schulstiftung in Bayern, Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – Der
Landeskirchenrat, Forum Bildungspolitik in Bayern, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
Nürnberg, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Bayern, Goethe-Institut-
Zentrale, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Hanns-Seidel-Stiftung, Hochschule
Bayern e.V., IN VIA Bayern e.V., Industrie- und Handelskammern in Bayern (IHK), Initiative
Schwarze Menschen in Deutschland e.V., IQ Landesnetzwerk Bayern, Julius-Maximilians-
Universität Würzburg, Katholisches Büro Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jugendsozial-
arbeit Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V., Landeseltern-
verband Bayerischer Realschulen e.V., Montessori Landesverband Bayern e.V., Regierung von
Niederbayern als Schulaufsichtsbehörde, Regierung von Oberbayern als Schulaufsichtsbehörde,
Regierung von Schwaben als Schulaufsichtsbehörde, Sozialdienst Katholischer Frauen – Landes-
verband Bayern e.V., Steuerberaterkammer Nürnberg, Türkische Gemeinde in Bayern e.V., Univer-
sität Augsburg, Universität Passau, Universität Regensburg, Vereinigung der Bayerischen Wirt-
schaft e.V. (vbw), Verband Bayerischer Privatschulen, Verband der Seminarleiter in Bayern e.V.,
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Verband für Blinden- und Sehbehindertenpä-
dagogik e.V. (VBS), Verband für interkulturelle Arbeit VIA Bayern e.V., Verband katholischer Kin-
dertageseinrichtungen Bayern e.V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

57. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Da mit dem Pflegestärkungsgesetz II auf Bundesebene beschlossen wurde,
dass ambulante Pflegedienste neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen
künftig auch Hilfen bei der Haushaltsführung und pflegerische Betreuungs-
maßnahmen anbieten müssen, frage ich die Staatsregierung, welche Schritte
auf Seiten der Staatsregierung geplant sind, die Umsetzung dieser Beschluss-
lage zu begleiten, welche Kenntnisse die Staatsregierung über den Sachstand
der Umsetzung auf Bundesebene hat und wie die Staatsregierung die Gefahr
einschätzt, dass diese Dienste nicht flächendeckend angeboten werden (kö-
nnen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus der Formulierung der Anfrage zum Plenum geht nicht klar hervor, ob mit „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“ Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs oder zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Sinne des § 45 b des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) gemeint sind.

Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs:

Durch das Pflegestärkungsgesetz (PSG) II wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff verbunden mit einem neuen Begutachtungsassessment eingeführt. Dies führt zu einem Paradigmenwechsel in der sozialen Pflegeversicherung.

Der bisherige Pflegebedürftigkeitsbegriff stellt in erster Linie auf somatische Beeinträchtigungen ab, berücksichtigt jedoch die besonderen Bedarfe von Menschen mit demenzbedingten kognitiven Funktionseinschränkungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen (insbesondere nach Beaufsichtigung, Anleitung und Betreuung) nicht. Leistungen für diesen Personenkreis wurden in den letzten Jahren im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff außerhalb der regulären Systematik der Pflegestufen in das SGB XI aufgenommen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff hingegen berücksichtigt künftig umfassend Hilfebedarfe sowohl aufgrund körperlicher als auch aufgrund kognitiver, geistiger und psychischer Beeinträchtigungen. Die besondere Betreuung, die kognitiv, geistig und psychisch Beeinträchtigte benötigen, wird damit zur Regelleistung der sozialen Pflegeversicherung. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss sich künftig auch in der täglichen Pflegepraxis abbilden. Auch die ambulanten Pflegedienste müssen ihre Konzepte und die von ihnen erbrachten Leistungen der neuen Rechtslage entsprechend anpassen, um weiterhin durch Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern zugelassen werden zu können.

Die konkret von ambulanten Pflegediensten zu erbringenden Leistungen und die Vergütungen hierfür auszuhandeln, ist Sache der Selbstverwaltung. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt. Die Verhandlungen über eine neue – den ab dem 1. Januar 2017 geltenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umsetzende – Vereinbarung zwischen den Erbringern ambulanter Pflegeleistungen und den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) beginnen Mitte April 2016 und werden voraussichtlich etwas Zeit benötigen. Nähere Auskünfte zur Umsetzung des ab 1. Januar 2017 geltenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Detail sind deshalb nicht möglich.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege begleitet die Anpassungen an die neue Rechtslage im Rahmen regelmäßiger Treffen mit den maßgebenden Akteuren in der Pflege in Bayern.

Über den Sachstand der Umsetzung auf Bundesebene hat die Staatsregierung keine Kenntnisse.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Vorgaben des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs flächendeckend umgesetzt werden.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Sinne des § 45 b SGB XI:

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen bilden bisher die besonderen Betreuungsbedarfe insbesondere kognitiv, geistig oder psychisch beeinträchtigter Pflegebedürftiger ab.

Sie umfassen Leistungen

- der Tages- und Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt, oder
- der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, die nach § 45 c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind (§ 45 b Abs. 1 S. 6 SGB XI).

Welche Angebote in Bayern als niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote anerkannt werden können, ist in §§ 81 und 82 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt. In Betracht kommen beispielsweise Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten

Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, ehrenamtliche Helferkreise, familienentlastende Dienste, Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleiter.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 werden durch das PSG II die bisherigen zusätzlichen Betreuungsleistungen in § 45 a SGB XI geregelt und künftig als „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ bezeichnet. Zur Entlastung pflegender Angehöriger – bisher bezeichnet als zusätzliche Entlastungsleistungen – sieht § 45 b SGB XI ab dem 1. Januar 2017 einen „Entlastungsbetrag“ vor. Charakter und Zielsetzung dieser Leistungen werden dadurch nicht verändert.

Auch ambulante Pflegedienste können bereits jetzt ebenso wie nach dem Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2017 zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen anbieten. Weder im SGB XI noch im PSG I oder II noch auch in der AVSG wurde jedoch eine Verpflichtung festgelegt, wonach ambulante Pflegedienste solche Leistungen anbieten müssen.

58. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Vor dem Hintergrund der aktuellen BR-Recherchen zum Thema „Crystal Meth“ in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle von Crystal Meth-Konsum im Regierungsbezirk Unterfranken (bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten) ihr bekannt sind, ob bestimmte Altersgruppen besonders davon betroffen sind und welche spezifischen Beratungs- und Therapie-möglichkeiten es für Crystal Meth-Konsumenten gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren Daten zu Fallzahlen bezüglich isoliertem Crystal Meth-Konsum in Unterfranken vor. Betäubungsmittelkonsumenten werden mit Ausnahme von Erstkonsumenten statistisch nicht erfasst.

Nach den Erfahrungen des Partydrogenprojekts „mindzone“, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der nächtlichen Clubszene mit Beratungsangeboten vor Ort sind, handelt es sich bei den Crystal Meth-Konsumentinnen und -Konsumenten überwiegend um jüngere Erwachsene. Die Motive für den Drogenkonsum sind dabei unterschiedlich (von „Spaß haben“ bis zu Aspekten der Lebensbewältigung und der Leistungssteigerung, „nicht schlafen müssen“). Crystal Meth ist keine von Jugendlichen bevorzugte Droge. Das zeigen auch die Daten der aktuellen Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die am 6.4.2016 von der Bundesdrogenbeauftragten in Berlin vorgestellt wurde. Im Rahmen dieser Befragung wurde erstmals auch die Lebenszeitprävalenz von Crystal Meth erfragt. Hier gaben 0,6 Prozent der 18- bis 25-Jährigen an, die Substanz schon einmal in ihrem Leben konsumiert zu haben.

Ein spezifisches Beratungsangebot, auch in Unterfranken verfügbar, ist die bayernweite Crystal-Beratungs-Hotline „DrugStop“ für Angehörige und Betroffene (Träger: DrugStop Regensburg). Das Angebot wird von Konsumenten und Konsumentinnen sowie von den Familien von Crystal-Konsumenten in Anspruch genommen. Grundsätzlich stehen die Beratungs- und Therapieangebote der bayerischen Suchthilfe allen bayerischen Bürgerinnen und Bürgern, unabhängig von der Art ihres Konsums zur Verfügung. Auskunft hierüber erteilt die Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe unter www.kbs-bayern.de.

59. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)
- Da mit dem Pflegestärkungsgesetz II auf Bundesebene beschlossen wurde, dass ambulante Pflegedienste neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen künftig auch Hilfen bei der Haushaltsführung und pflegerische Betreuungsmaßnahmen anbieten müssen, frage ich die Staatsregierung, wie dies im Detail praktisch umgesetzt werden soll, ab wann diese Regelung verpflichtend gilt und was denjenigen Anbietern droht, die dieser gesetzlichen Vorgabe nicht nachkommen (können)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus der Formulierung der Anfrage geht nicht klar hervor, ob mit „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“ Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs oder zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Sinne des § 45 b des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) gemeint sind.

Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs:

Durch das Pflegestärkungsgesetz (PSG) II wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff verbunden mit einem neuen Begutachtungsassessment eingeführt. Dies führt zu einem Paradigmenwechsel in der sozialen Pflegeversicherung.

Der bisherige Pflegebedürftigkeitsbegriff stellt in erster Linie auf somatische Beeinträchtigungen ab, berücksichtigt jedoch die besonderen Bedarfe von Menschen mit demenzbedingten kognitiven Funktionseinschränkungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen (insbesondere nach Beaufsichtigung, Anleitung und Betreuung) nicht. Leistungen für diesen Personenkreis wurden in den letzten Jahren im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff außerhalb der regulären Systematik der Pflegestufen in das SGB XI aufgenommen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff hingegen berücksichtigt künftig umfassend Hilfebedarfe sowohl aufgrund körperlicher als auch aufgrund kognitiver, geistiger und psychischer Beeinträchtigungen. Die besondere Betreuung, die kognitiv, geistig und psychisch Beeinträchtigte benötigen, wird damit zur Regelleistung der sozialen Pflegeversicherung. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss sich künftig auch in der täglichen Pflegepraxis abbilden. Auch die ambulanten Pflegedienste müssen ihre Konzepte und die von ihnen erbrachten Leistungen der neuen Rechtslage entsprechend anpassen, um weiterhin durch Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern zugelassen werden zu können.

Die konkret von ambulanten Pflegediensten zu erbringenden Leistungen und die Vergütungen hierfür auszuhandeln, ist Sache der Selbstverwaltung. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt. Die Verhandlungen über eine neue – den ab dem 1. Januar 2017 geltenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umsetzende – Vereinbarung zwischen den Erbringern ambulanter Pflegeleistungen und den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) beginnen Mitte April 2016 und werden voraussichtlich etwas Zeit benötigen. Nähere Auskünfte zur Umsetzung des ab 1. Januar 2017 geltenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Detail sind deshalb nicht möglich.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege begleitet die Anpassungen an die neue Rechtslage im Rahmen regelmäßiger Treffen mit den maßgebenden Akteuren in der Pflege in Bayern.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Sinne des § 45 b SGB XI:

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen bilden bisher die besonderen Betreuungsbedarfe insbesondere kognitiv, geistig oder psychisch beeinträchtigter Pflegebedürftiger ab.

Sie umfassen Leistungen

- der Tages- und Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt, oder
- der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, die nach § 45 c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind (§ 45 b Abs. 1 S. 6 SGB XI).

Welche Angebote in Bayern als niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote anerkannt werden können, ist in §§ 81 und 82 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt. In Betracht kommen beispielsweise Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, ehrenamtliche Helferkreise, familienentlastende Dienste, Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleiter.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 werden durch das PSG II die bisherigen zusätzlichen Betreuungsleistungen in § 45 a SGB XI geregelt und künftig als „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ bezeichnet. Zur Entlastung pflegender Angehöriger – bisher bezeichnet als zusätzliche Entlastungsleistungen – sieht § 45 b SGB XI ab dem 1. Januar 2017 einen „Entlastungsbetrag“ vor. Charakter und Zielsetzung dieser Leistungen werden dadurch nicht verändert.

Auch ambulante Pflegedienste können bereits jetzt ebenso wie nach dem Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2017 zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen anbieten. Weder im SGB XI noch im PSG I oder II noch auch in der AVSG wurde jedoch eine Verpflichtung festgelegt, wonach ambulante Pflegedienste solche Leistungen anbieten müssen.